

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 17/2009 vom 17. Juni 2009

Änderung der Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

**Ordnung
des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Economics
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Economics – StO Econ)**

vom 30.05. 2006, zuletzt geändert am 18. 11.2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin) die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Studienbeginn.....	3
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	3
§ 5 Allgemeine Studienziele.....	3
§ 6 Gliederung des Studiums.....	4
§ 7 Studieneinheiten.....	4
§ 8 Lerngebiete.....	5
§ 9 Module und Lehrveranstaltungen.....	6
§ 10 Studienorganisation.....	6
§ 11 Studienfachberatung.....	7
B. Erster Studienabschnitt.....	7
§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts.....	7
§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt.....	7
§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts.....	8
§ 15 Tutorien.....	9
C. Zweiter Studienabschnitt.....	9
§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts.....	9
§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts.....	10
§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen.....	11
D. Schlussbestimmungen.....	11
§ 19 Inkrafttreten.....	11
 Anlagen.....	 12
Anlage 1 Musterstudienplan des gemeinsamen Ersten Studienabschnitts	12
Anlage 2 Musterstudienplan für den Zweiten Studienabschnitt.....	13

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Economics am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I); sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrO Econ) im Bachelor-Studiengang Economics vom 26.04. , geändert am 30. Mai 2006 und 11. Juli 2006.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Gute Englischkenntnisse sind insbesondere für die Belegung der Wahlpflichtkurse in englischer Sprache und somit für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich. Soweit diesbezüglich Defizite in der Vorbildung gegeben sind, sollen die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Ersten Studienabschnitts durch Belegung von Unterstützungskursen nachholen.

(3) Ebenso sind gute Mathematikkenntnisse für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Soweit hier Defizite in der Vorbildung gegeben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Ersten Studienabschnitts anzueignen. Die Studienfachberatung gibt Auskunft über spezielle Lehrveranstaltungen und das allgemeine Lehrangebot, die geeignet sind, spezifische Defizite auszugleichen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 18 der Prüfungsordnung.

§ 5 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine Berufstätigkeit in Unternehmen und Verwaltungen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Die Studierenden sollen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, nachhaltigkeitsorientierten, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikationen ein.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung vermittelt werden, die sie bei einer maßvollen Vertiefung in volkswirtschaftlichen Handlungsfeldern langfristig für unterschiedliche berufliche Einsatzbereiche befähigt.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Kompetenzen besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch zu denken. Zu den sozialen Kompetenzen gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit (Schlüsselqualifikationen). Daneben wird auch auf die Sensibilisierung für Genderaspekte Wert gelegt.

(4) Lehre und Studium sollen insbesondere auch auf berufliche Tätigkeiten in international orientierten Unternehmen und Organisationen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit volkswirtschaftlichen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie vermittels neuer Lehr- und Lernformen hergestellt werden. Während des Praxissemesters erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden in das Studium integriert, die Praxissemester werden wissenschaftlich begleitet.

(5) Bei der Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Economics war der Gedanke einer internationalen Öffnung des Curriculums handlungsleitend. Zum Ausdruck kommt diese Orientierung in der durchgängigen Modularisierung des Studiums, der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS), der internationalen Ausrichtung vieler Modulhalte, der Einrichtung englischsprachiger Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfächer und wirtschaftssprachlicher Kurse. Außerdem besteht die Möglichkeit des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule und der Absolvierung des obligatorischen Praxissemesters im Ausland.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium wird in Vollzeitform angeboten. Es umfasst insgesamt sieben Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in sieben Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können sich in mehrere Lehrveranstaltungen unterteilen.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst drei Semester und wird studienbegleitend abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst - einschließlich der Studieneinheit „Praxissemester“ - vier Semester. Das Studium wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

(3) Die Studieneinheit „Praxissemester“ wird in einer „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ geregelt.

§ 7 Studieneinheiten

Das Studium gliedert sich in die folgenden Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

(1) Studieneinheit „Grundlagen“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Betriebliches Rechnungswesen“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Sozialwissenschaften“, wobei die Kerndisziplin - Wirtschaftswissenschaften - die Studienrichtung vorgibt. Der multidisziplinäre Ansatz spiegelt die Intention der HWR Berlin wider, den Erwerb einer breit angelegten Grundqualifikation zu ermöglichen.

(2) Studieneinheit „Instrumente“: In der Studieneinheit werden methodische und instrumentelle Kenntnisse vermittelt, die für die in den Studieneinheiten „Grundlagen“ sowie „Kern“ zu studierenden Module erforderlich sind.

(3) Studieneinheit „Praxissemester“: Die Studieneinheit / das Modul besteht aus dem Praktikum, dem Praxisseminar sowie der Anfertigung des Praxisberichts. Die Studierenden lernen hier insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete Situationen in der Praxis anzuwenden.

(4) Studieneinheit „Kern“: Die Studieneinheit umfasst das Lerngebiet „Angewandte Volkswirtschaftslehre“. Es baut auf den Inhalten der Studieneinheit Grundlagen auf und erweitert diese.

(5) Studieneinheit „Vertiefung“: In der Studieneinheit sollen die Studierenden die im Ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Feldern vertiefen. Die Studieneinheit unterteilt sich in die Lerngebiete „Europäische Ökonomie“ bzw. „Öffentlicher und privater Non-Profit-Sektor“, „Themenfeld“ und „Ergänzung“.

(6) Studieneinheit „Abschlussprüfung“: Im 7. Semester werden in der Studieneinheit / dem Modul die Abschlussarbeit sowie die Mündliche Abschlussprüfung absolviert.

(7) Studieneinheit „Schlüsselqualifikationen“: Die Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventinnen und Absolventen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen sowie gute Kenntnisse mindestens der englischen Sprache erwartet werden.

§ 8 Lerngebiete

Verteilt über den Ersten und den Zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Lerngebiete mit den aufgeführten Semesterwochenstunden und Leistungspunkten zu studieren:

ERSTER STUDIENABSCHNITT			ZWEITER STUDIENABSCHNITT		Summe
Studien- einheit	Lerngebiet	(sws) LP	Lerngebiet	(sws) LP	(sws) LP
GRUND- LAGEN	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Betriebl. Rechnungswesen Allgemeine Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsrecht Sozialwissenschaften	(12) 15 (8) 10 (16) 20 (8) 10 (8) 10			
Summe		(52) 65			
INSTRU- MENTE	Quantitative Methoden Wirtschaftsinformatik	(10) 10 (4) 5			
Summe	(14) 15				
SCHLÜSSEL- QUALIFI- KATIONEN	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	(8) 10	Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse	(8) 10	
Summe		(8) 10		(8) 10	
KERN Summe			Angewandte Volkswirtschaftslehre	(16) 20 (16) 20	
VERTIEFUNG			Europäische Ökonomie bzw. Öffentl. u. priv. Non-Profit-Sektor Ergänzung Themenfeld	(16) 20 (8) 10 (12) 15 (36) 45	
Summe					
PRAXIS- SEMESTER Summe	Praktikum		(23) 30 Praxisseminar, Praxisberich	(1) (24) 30	
ABSCHLUSS- PRÜFUNG Summe			Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung	(10) 12 (2) 3 (12) 15	
Summe Erster Studienabschnitt Zweiter Studienabschnitt Insgesamt		(74) 90		(96) 120	(170) 210

§ 9 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine Prüfungs- oder eine überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang vorgesehen sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden in der Studienordnung durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt (§14, §17).

(4) An den Wahlveranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Wahlveranstaltungen beschließt der Fachbereichsrat jeweils für ein Semester oder ein Studienjahr.

§ 10 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall höchstens 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Werden Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ durchgeführt, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 20 Studierende beschränkt. Werden Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ angeboten, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 15 Studierende beschränkt.

(2) Für Studierende, denen die Personensorge für Kinder bis zu 12 Jahren obliegt, sollen in jeder Lehrveranstaltung fünf Plätze freigehalten werden. Werden mehr Plätze für diese Gruppe der Studierenden benötigt, soll eine Verlosung der Plätze innerhalb dieser Gruppe erfolgen.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Hörsälen des Hochschulgebäudes der HWR Berlin hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventinnen und Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Ersten und Zweiten Studienabschnitt wird durch empfehlende Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigelegt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module des Ersten Studienabschnitts sowie des Zweiten Studienabschnitts zweckmäßigerweise absolviert werden sollten, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Die Lehrenden der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden, Prüfungsanforderungen und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls abzustimmen.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird eine Professorin bzw. ein Professor gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG beauftragt. Sie bzw. er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Dozentin und jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr bzw. ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) Im Ersten Studienabschnitt sollen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die es den Studierenden ermöglichen, flexibel auf Veränderungen des Arbeitsmarkts zu reagieren; der Erste Studienabschnitt enthält daher ausschließlich Pflichtveranstaltungen.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Dabei sollen die Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende breite Berufsbefähigung bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplin Wirtschaftswissenschaften,
- die ergänzenden Disziplinen Sozial- und Rechtswissenschaft, insoweit sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie
- die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die Wirtschaftssprachen und die extrafunktionalen Qualifikationen.

(3) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung dieser Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von Problemen des Unternehmens und der öffentlichen Einrichtungen hat und dass wissenschaftliches Arbeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet.

(4) Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Verfahrensweisen und Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden. Da es die Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis mit Problemen zu tun haben, bei denen Ziel- und Interessenkonflikte eine Rolle spielen, sollen die Studierenden auch mit den typischen Konflikten und Konflikt-handhabungen in den behandelten Problembereichen vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie innerhalb der vermittelten Disziplinen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen und aus denen sich entsprechend unterschiedliche praktische Problemlösungen herleiten.

(5) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt

(1) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden.

(2) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an der Hochschule, insbesondere mit der Benutzung der Bibliothek und der EDV-Einrichtungen, bekannt gemacht werden.

§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Die Lerngebiete des Ersten Studienabschnitts für den Bachelor-Studiengang Business Administration und den Bachelor-Studiengang Economics sind inhaltlich identisch.

(2) Im Ersten Studienabschnitt (§ 23 PrO) wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- „Betriebliches Rechnungswesen“
- „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- „Sozialwissenschaften“
- „Quantitative Methoden“
- „Wirtschaftsinformatik“
- „Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse“

(3) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Personal und Organisation
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Investition und Finanzierung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Marketing
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Betriebliches Rechnungswesen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen des externen Rechnungswesens
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controllings
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Mikroökonomie: Allokation und Verteilung
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
2. Makroökonomie I: Konjunktur und Beschäftigung
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
3. Makroökonomie II: Weltmarkt und Währung
Umfang: 4 sws –5 Leistungspunkte
4. Theorie der Wirtschaftspolitik
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte

(6) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsrecht“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Privates Wirtschaftsrecht
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
2. Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte

(7) Für das Lerngebiet „Sozialwissenschaften“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Politische Ökonomie und Sozialstruktur der modernen Gesellschaft
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(8) Für das Lerngebiet „Quantitative Methoden“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Wirtschaftsmathematik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Statistik
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte

(9) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsinformatik“ wird das folgende Modul eingerichtet:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(10) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Selbstmanagement
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. English for Management, English for Marketing
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(11) Die Module der Absätze 3 bis 8 Ziffer 1 werden in der Form des seminaristischen Unterrichts (L) eingerichtet. In dem Modul gemäß Abs. 8 Ziffer 2 werden 4 sws in Form des seminaristischen Unterrichts und 2 sws in Form der Übung eingerichtet. In dem Modul gemäß Abs. 9 werden 2 sws in Form des seminaristischen Unterrichts und 2 sws in Form der Übung eingerichtet. Die Module des Abs. 10 werden in Form der Übung eingerichtet.

§ 15 Tutorien

Die Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts können im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien begleitet werden.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand des Studiums ausgewählter Praxisfelder vertieft werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Zweite Studienabschnitt eine volkswirtschaftlich orientierte wissenschaftliche Berufsqualifizierung vermitteln. Die angestrebte Breite der Ausbildung schlägt sich in der Vertiefung sowohl nach betrieblichen Einsatzgebieten (Tätigkeitsfeldern) als auch nach Themenfeldern nieder. Eine Einengung auf unterschiedliche Wirtschaftszweige und Branchen ist dabei nicht vorgesehen.

(3) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Dies erfordert, dass die Studierenden lernen, wie von unterschiedlichen Disziplinen entwickelte Analysen auf praktische Fragestellungen anzuwenden und zu diesem Zweck problemorientiert zu verknüpfen sind. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu denken.

(4) Der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts sollen ferner praxisbezogene Lehrformen (Fallstudien, Plan- und Rollenspiele, projektorientierter Unterricht) dienen, in denen praktische Berufssituationen im Hochschulunterricht simuliert werden.

(5) Ein weiteres Ziel des Zweiten Studienabschnitts besteht darin, den Studierenden direkte Praxiskontakte zu eröffnen. Diesem Ziel sollen - neben der obligatorischen integrierten Praxisphase - Praxiserkundungen, Projektstudien im Praxisverbund, Berufspraxisseminare und lehrveranstaltungsübergreifende Praxisveranstaltungen dienen.

§ 17 Lerngebiete und Module des zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:

„Angewandte Volkswirtschaftslehre“
„Europäische Ökonomie“ oder „Öffentlicher und privater Non-Profit-Sektor“
„Ergänzung“
„Themenfeld“
„Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse“
„Praxisphase“
„Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung“

(2) Für das Lerngebiet „Angewandte Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul: "Nationale und internationale Finanzbeziehungen"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul: "Angewandte Mikroökonomie"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Modul: "Grundlagen der Finanzwissenschaft"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Modul: "Empirische Wirtschaftsforschung und Grundlagen der Ökonometrie"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Europäische Ökonomie“ (Wahlpflichtstudium) werden folgende Module eingerichtet:

1. Modul: "Europäische Wirtschaftspolitik"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul: "Arbeitsmärkte und Sozialstaat in Europa"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Modul: "Politische Integrationsprozesse in Europa"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Modul: "Europäisches Wirtschaftsrecht"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Öffentlicher und privater Non-Profit-Sektor“ (Wahlpflichtstudium) werden folgende Module eingerichtet:

1. Modul „Ökonomische Theorie des öffentlichen und privaten Non-Profit-Sektors“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul "Governance öffentlicher Güter und Leistungen"
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Modul „Management im Public- und Non-Profit-Sektor“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Modul „Recht des öffentlichen Sektors“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Themenfeld“ (Wahlpflichtstudium) werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Internationalisierung von Wirtschaftsprozessen“ (Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte)
2. Modul „Wirtschaft und Umwelt“ (Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte)
3. Modul „Ökonomie und Geschlechterverhältnis“ (Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte)
4. Modul „Strukturwandel und Modernisierung“ (Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte)
5. Modul „Wirtschaft und Gesellschaft“ (Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte)

Jedem der genannten Module werden Pflichtveranstaltungen zugeordnet. Dabei werden Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Disziplinen zu einem fächerübergreifenden multidisziplinären Themenfeld zusammengefasst, das inhaltlich zusammenhängende Gegenstände umschließt. Beim Studium des Themenfeldes soll erkennbar werden, welchen Beitrag die beteiligten Disziplinen zur Analyse sowie zur Lösung komplexer Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis leisten; zu diesem Zweck wirken die Dozentinnen und Dozenten innerhalb der Themenfelder zusammen. Eine Dozentin bzw. Dozent ist jeweils als Koordinatorin bzw. als Koordinator des Moduls zu benennen.

(6) In dem Lerngebiet „Ergänzung“ wählen die Studierenden zwei VWL-Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem Studienangebot des Lerngebiets nach Abs. 3 oder 4, das nicht als Vertiefung gewählt wurde.

(7) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Kommunikation und Interaktion im Beruf“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul „English for Finance & Accounting / 2. Fremdsprache I + English for Int. Business & Economics / 2. Fremdsprache II“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(8) Das Lerngebiet „Praxisphase“ umfasst die Elemente „Praktikum“, „Praxisseminar“ und „Praxisbericht“
Umfang: 24 sws – 30 Leistungspunkte

(9) Das Lerngebiet „Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung“ umfasst die Elemente „Abschlussarbeit“ und „Mündliche Abschlussprüfung“
Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte

(10) Die Module des Absatzes 2, des Absatzes 3 Ziffer 1 und 2, des Absatzes 4 Ziffern 1 und 2 sowie des Absatzes 5 werden in Form des seminaristischen Unterrichts (L) durchgeführt, die Module des Absatzes 3 Ziffern 3 und 4, des Absatzes 4 Ziffern 3 und 4 sowie des Absatzes 7 werden in Form der Übung (Ü) durchgeführt, die Lehrveranstaltung „Praxisseminar“ wird als Seminar (S) eingerichtet.

(11) Der Fachbereichsrat beschließt, welche der eingerichteten Themenfelder gem. Abs. 5 in das aktuelle Lehrangebot aufgenommen werden. Wenn in einzelnen durchgeführten Vertiefungen die Belegzahl in mehr als einem Semester unter 10 Teilnehmer /-innen sinkt, soll der Fachbereichsrat darüber entscheiden, ob die betreffende Vertiefung bzw. das betreffende Themenfeld aus dem Lehrangebot genommen wird.

§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen

(1) In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien,
- b) Planspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) projektorientierter Unterricht.

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Es können Module ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft.

Anlage 1 Musterstudienplan

Module des Ersten Studienabschnitts in dem Bachelor-Studiengang Economics

Studien- einheit	Erster Studienabschnitt			1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe je Lerngebiet	
	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Grund- lagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> Personal und Organisation Investition und Finanzierung Marketing 	L L L	4	5	4	5	4	5	12	15
	Betriebliches Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des externen Rechnungswesens Grundlagen des internen Rechnungswesen / Controlling 	L L	4	5	4	5			8	10
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> Mikroökonomie: Allokation u. Verteilung Makroökonomie I: Konjunktur u. Beschäftigung Makroökonomie II: Weltmarkt u. Währung Theorie der Wirtschaftspolitik 	L L L L	4	5	4	5	4	5	16	20
	Wirtschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> Privates Wirtschaftsrecht Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht) 	L L			4	5	4	5	8	10
	Sozialwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive Politische Ökonomie und Sozialstruktur der modernen Gesellschaft 	L L	4	5			4	5	8	10
Summe Grundlagen				16	20	16	20	20	25	52	65
Instrumente	Quantitative Methoden	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsmathematik Statistik 	L L+ Ü	4	5	4+2	5			10	10
	Wirtschaftsinformatik	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 	L+ Ü	2+2	5					4	5
Summe Instrumente				8	10	6	5	0	0	14	15
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	<ul style="list-style-type: none"> Selbstmanagement English for Management, English for Marketing 	Ü Ü Ü	4	5	2	0	2	5	8	10
Summe Schlüsselqualifikationen				4	5	2	0	2	5	8	10
Summe Erster Studienabschnitt				28	35	24	25	22	30	74	90

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung

Anlage 2 Musterstudienplan

Module des Zweiten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang **E c c o n o m i c s**

Zweiter Studienabschnitt			4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe je Lerngebiet			
Studien-einheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	
Kern	Angewandte Volkswirtschaftslehre	Nationale und internationale Finanzbeziehungen	L	4	5									
		Angewandte Mikroökonomie	L	4	5									
		Grundlagen der Finanzwissenschaft	L	4	5									
		Empirische Wirtschaftsforschung und Grundlagen der Ökonometrie	L	4	5								16	20
Summe Kern				16	20	0	0					16	20	
Vertiefung	Europäische Ökonomie (Wahlpflicht-Lerngebiet A)	Europäische Wirtschaftspolitik	L			(4)	(5)							
		Arbeitsmärkte und Sozialstaat in Europa	L			(4)	(5)							
		Politische Integrationsprozesse in Europa	Ü	(4)	(5)									
		Europäisches Wirtschaftsrecht	Ü	(4)	(5)								(16)	(20)
	Öffentlicher und privater Non-Profit-Sektor (Wahlpflicht-Lerngebiet B)	Ökonomische Theorie des öffentlichen und privaten Non-Profit-Sektors	L				(4)	(5)						
		Governance öffentlicher Güter und Leistungen	L				(4)	(5)						
		Management im Public- und Non-Profit-Sektor	Ü	(4)	(5)								(16)	(20)
		Recht des öffentlichen Sektors	Ü	(4)	(5)									
	Themenfeld (Wahlpflicht)	Auswahl aus allen angebotenen Themenfeldern	L			12	15						12	15
	Ergänzungsfächer	2 VWL-Module (8 sws) aus den Modulen der nicht gewählten Vertiefungen (Lerngebiet A bzw. B)								4	5	4	5	8
Summe Vertiefung				8	10	20	25			8	10	36	45	
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse	Kommunikation und Interaktion im Beruf	Ü							4	5			
		English for Finance & Accounting / 2. Fremdsprache I + English for Int. Business & Economics / 2. Fremdsprache II	Ü	2	0	2	5						8	10
Summe Schlüsselqualifikationen				2	0	2	5			4	5	8	10	
Praxissemester	Praxisphase	Praktikum, Praxisseminar, Praxisbericht	P+S					23	30	1				
Summe Praxissemester								24	30			24	30	
Abchlussprüfung		Abschlussarbeit Mündliche Abschlussprüfung								10	12	2	3	
Summe BA-Abschluss										12	15	12	15	
Summe Zweiter Studienabschnitt				26	30	22	30	24	30	24	30	96	120	

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung

Ordnung
des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Wirtschaftsinformatik – StO WiInf)

vom
26. April 2005, zuletzt geändert am 18. November 2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin) die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	15
§ 1 Geltungsbereich.....	15
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	15
§ 3 Studienbeginn.....	15
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	15
§ 5 Allgemeine Studienziele.....	15
§ 6 Gliederung des Studiums.....	16
§ 7 Studieneinheiten.....	16
§ 8 Lerngebiete.....	18
§ 9 Module und Lehrveranstaltungen.....	19
§ 10 Studienorganisation.....	19
§ 11 Studienfachberatung.....	20
B. Erster Studienabschnitt.....	20
§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts.....	20
§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt.....	20
§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts.....	21
§ 15 Tutorien.....	22
C. Zweiter Studienabschnitt.....	22
§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts.....	22
§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts.....	22
§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen.....	24
D. Schlussbestimmungen.....	24
§ 19 Inkrafttreten.....	24
Anlagen.....	25
Anlage 1: Musterstudienplan des Ersten und Zweiten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	25
Anlage 2: Übersicht zu den Berufsausbildungen und Beruflichen Weiterbildungen gem. § 11 BerlHG...	27

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I); sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrO WiInf) im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 26. April und 19. Mai 2005.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes. Die für eine Zulassung gemäß § 11 BerlHG besonders geeigneten Berufsausbildungen bzw. beruflichen Weiterbildungen werden in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gute Englischkenntnisse sind insbesondere für die Belegung der Wahlpflichtkurse in englischer Sprache und somit für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich. Soweit diesbezüglich Defizite in der Vorbildung gegeben sind, sollen die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Ersten Studienabschnitts durch Belegung von Unterstützungskursen nachholen.

(3) Ebenso sind gute Mathematikkenntnisse für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Soweit hier Defizite in der Vorbildung gegeben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Ersten Studienabschnitts anzueignen. Die Studienfachberatung gibt Auskunft über spezielle Lehrveranstaltungen und das allgemeine Lehrangebot, die geeignet sind, spezifische Defizite auszugleichen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung.

§ 5 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikationen ein.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen tätig zu werden. Insbesondere sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Geschäftsprozesse zu analysieren, zu gestalten und mit Hilfe von Verfahren, Methoden und Werkzeugen der Wirtschaftsinformatik in betrieblichen Informationssystemen zu realisieren.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung (Schlüsselqualifikationen). Dabei sollen die Fähigkeiten der Absolventen zur verantwortlichen Mitgestaltung von Technik, Wissenschaft und Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gesteigert werden. Dazu gehören ethische Fragen ebenso wie die Abschätzung von Folgen beim Einsatz von Technik und Informationstechnologie.

(4) Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in international orientierten Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien, den Einsatz von Unternehmensplanspielen und die Nutzung neuer Lehr- und Lernformen des E-Learnings hergestellt werden. Während des Praxissemesters erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden in das Studium integriert, die Praxissemester werden wissenschaftlich begleitet.

(5) Bei der Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik ist der Aspekt der Internationalisierung bestimmend gewesen. Zum Ausdruck kommt dieser Aspekt in der durchgängigen Modularisierung des Studiums, der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS), der internationalen Ausrichtung der Modulhalte sowie der Einrichtung englischsprachiger Lehrveranstaltungen und wirtschaftssprachlicher Kurse. Ergänzt wird diese internationale Orientierung durch die Möglichkeit des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule und der Absolvierung des obligatorischen Praxissemesters im Ausland.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium wird in Vollzeitform (Tagesstudium) angeboten und umfasst sieben Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in sieben Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können mehrere Lehrveranstaltungen enthalten.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst drei Semester und wird studienbegleitend abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst - einschließlich der Studieneinheit Praxissemester - vier Semester; es wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

(3) Die Studieneinheit Praxissemester wird in einer „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ geregelt.

§ 7 Studieneinheiten

Das Studium gliedert sich in die folgenden curricular-strukturell übergeordneten Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

(1) Studieneinheit ‚Grundlagen‘: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen, Betriebliche Informatik, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Sozialwissenschaften, wobei die zentralen Kerndisziplinen - die Betriebswirtschaftslehre und die Wirtschaftsinformatik - die Studienrichtung vorgeben. Der multidisziplinäre Ansatz spiegelt die Intention der HWR Berlin wider, den Erwerb einer generalistischen Qualifikation stärker zu gewichten als die Disziplinentorientierung.

(2) Studieneinheit ‚Instrumente‘: In der Studieneinheit werden mathematische, statistische und Programmier-Kenntnisse vermittelt, die für die in der Studieneinheit ‚Grundlagen‘ zu studierenden Module erforderlich sind.

(3) Studieneinheit ‚Praxissemester‘: Die Studieneinheit / das Modul besteht aus dem Praktikum, dem Praxisseminar zum Praktikum sowie der Anfertigung des Praxisberichts. Die Studierenden lernen hier insbesondere, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete Situationen in der Praxis anzuwenden.

(4) Studieneinheit ‚Kern‘: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete Software Engineering sowie Betriebliche Informatik II. Diese Lerngebiete bauen auf den Inhalten der Studieneinheit ‚Grundlagen‘ auf und erweitern diese in Kernbereichen der Wirtschaftsinformatik.

(5) Studieneinheit ‚Vertiefung‘: In der Studieneinheit sollen die Studierenden die im Ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse fokussieren. Die im Zweiten Studienabschnitt angebotenen Vertiefungsrichtungen betonen neben den Schwerpunkten Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre den multidisziplinären Ansatz.

(6) Studieneinheit ‚Schlüsselqualifikationen‘: Die Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventen und Absolventinnen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen – Analysefähigkeit, Problemlösungskompetenz, Projektmanagement, Teamfähigkeit, etc. sowie gute Kenntnisse mindestens der englischen Sprache erwartet werden.

(7) Studieneinheit ‚Abschlussprüfung‘: Im 7. Semester werden in der Studieneinheit Abschlussprüfung das Modul „Abschlussarbeit“, das durch ein Seminar begleitet wird, sowie das Modul „Mündliche Abschlussprüfung“ absolviert.

§ 8 Lerngebiete

Verteilt über den Ersten und den Zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Lerngebiete mit den aufgeführten Semesterwochenstunden und Leistungspunkten zu studieren:

Studien- einheit	ERSTER STUDIENABSCHNITT (GS)		ZWEITER STUDIENABSCHNITT (HS)		Summe GS + HS (sws) LP
	Lerngebiet	(sws) LP	Lerngebiet	(sws) LP	
GRUND- LAGEN	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	(8) 10			
	Betriebl. Rechnungswesen	(8) 10			
	Betriebl. Informatik I	(18) 15			
	Rechtl., volkswirtschaftl. und sozialwissenschaftl. Rahmenbedingungen	(12) 15			
	Summe:				(46) 50
INSTRU- MENTE	Quantitative Methoden	(10) 10			
	Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik	(12) 15			
Summe				(22) 25	
SCHLÜSSEL- QUALIFI- KATIONEN	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	(10) 15			
			Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse	(4) 5	
Summe				(14) 20	
KERN			Software Engineering	(16) 20	
			Betriebliche Informatik II	(16) 20	
Summe				(32) 40	
VERTIEFUNG			Management von Anwendungssystemen	(8) 10	
			Soziologische und rechtliche Aspekte der IT	(8) 10	
			IT Lösungen für KMU	(8) 10	
			Decision Support Systeme	(8) 10	
Summe				(24) 30	
PRAXISSEMESTER			Praktikum	(23) 30	
	Praxisseminar, Praxisbericht			(1)	
Summe				(24) 40	
ABSCHLUSS- PRÜFUNG			Abschlussarbeit + Mündliche Prüfung	(12) 15	
	Summe				(12) 15
SUMME insgesamt					(168) 210

§ 9 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine Prüfungs- oder eine überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen angehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule vorgesehen. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden in der Studienordnung durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt (§14, §17).

(4) An den Wahlveranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Wahlveranstaltungen beschließt der Akademische Senat jeweils für ein Semester oder ein Studienjahr.

§ 10 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Werden Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ durchgeführt, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 20 Studierende beschränkt. Werden Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ angeboten, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 15 Studierende beschränkt.

(2) Für Studierende, denen die Personensorge für Kinder bis zu 12 Jahren obliegt, sollen in jeder Lehrveranstaltung fünf Plätze freigehalten werden. Werden mehr Plätze für diese Gruppe der Studierenden benötigt, soll eine Verlosung der Plätze innerhalb dieser Gruppe erfolgen.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne in sich geschlossene Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Hörsälen des Hochschulgebäudes der HWR Berlin hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventinnen und Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Ersten und Zweiten Studienabschnitt wird durch empfehlende Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigefügt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module des Ersten sowie des Zweiten Studienabschnitts zweckmäßigerweise absolviert werden sollten, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Die Lehrenden der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden, Prüfungsanforderungen und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls abzustimmen.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird eine Professorin bzw. ein Professor gemäß § 28 Abs. 2 BerIHG beauftragt. Sie bzw. er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Dozentin und jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr bzw. ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinorientierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Die notwendige Breite der Ausbildung bedingt, dass dabei alle Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende generalistische Qualifikation bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplinen Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Betriebliche Informatik,
- die ergänzenden Kerndisziplinen Volkswirtschaftslehre, Sozial- und Rechtswissenschaft, insoweit sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie
- die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die Wirtschaftssprachen und die extrafunktionalen Qualifikationen.

(2) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung dieser Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von ökonomischen Problemen der Gesellschaft hat und dass wissenschaftliches Arbeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet.

(3) Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Methoden, Vorgehensweisen und Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden. Da es die Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis mit Problemen zu tun haben, bei denen Ziel- und Interessenkonflikte eine Rolle spielen, sollen die Studierenden auch mit den typischen Konflikten und Konflikt-handhabungen in den behandelten Problembereichen vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie innerhalb der vermittelten Disziplinen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen und aus denen sich entsprechend unterschiedliche praktische Problemlösungen herleiten; sie sollen dabei lernen, den Zusammenhang zwischen konfligierenden Theorieansätzen und divergierenden gesellschaftlichen Interessen bzw. gesellschaftspolitischen Positionen zu analysieren.

(4) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt

(1) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden.

(2) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an der Hochschule, insbesondere mit der Benutzung der Bibliothek und der EDV-Einrichtungen, bekannt gemacht werden.

§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Im Ersten Studienabschnitt (§ 23 PrO) wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- „Betriebliches Rechnungswesen“
- „Betriebliche Informatik I“
- „Rechtl., volkswirtschaftl. und sozialwissenschaftl. Rahmenbedingungen“
- „Quantitative Methoden“
- „Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik“
- „Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse“

(2) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Personal und Organisation
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Marketing
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Betriebliches Rechnungswesen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen des externen Rechnungswesens
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Grundlagen des internen Rechnungswesens
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Betriebliche Informatik I“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Umfang: 6 sws - 5 Leistungspunkte
2. Betriebliche Informationssysteme mit Übung
Umfang: 6 sws - 5 Leistungspunkte
3. Datenbanken mit Übung
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Rechtl., volkswirtschaftl. und sozialwissenschaftl. Rahmenbedingungen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Sozialwissenschaftliche Aspekte der Informations- und Wissensgesellschaft
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
2. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
3. Privates Wirtschaftsrecht
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte

(6) Für das Lerngebiet „Quantitative Methoden“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Wirtschaftsmathematik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Statistik mit Übung
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte

(7) Für das Lerngebiet „Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Objektorientierte Programmierung I
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Objektorientierte Programmierung II
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Rechnerarchitekturen, Betriebssysteme und Netze
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(8) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Selbstmanagement
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. English for Management, English for Marketing
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. English for Information Technology
Umfang: 2 sws – 5 Leistungspunkte

(9) Die Art der jeweiligen unter Absatz 2 bis 9 aufgeführten Module (L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung) ist in Anlage 1 vermerkt.

§ 15 Tutorien

Die Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts sind im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien zu begleiten.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand des Studiums ausgewählter Praxisbereiche vertieft werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Zweite Studienabschnitt fundierte und umfassende Kenntnisse der logischen Strukturen von Informationssystemen und deren allgemeinen Arbeitsweisen zur Unterstützung von Geschäftsprozessen vermitteln, um eine wissenschaftliche Berufsqualifizierung zu erreichen. Die notwendige Breite der Ausbildung bedingt, dass die Bildung von Modulen nicht nach engen Kriterien erfolgt, sondern dass Vertiefungsbereiche gebildet werden, die jeweils vielfältige betriebliche Einsatzgebiete in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen und Branchen umfassen.

(3) Die in der Regel disziplinübergreifende Strukturierung der Module stellt zugleich ein wesentliches Element der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts dar. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Dies erfordert, dass die Studierenden lernen, wie von unterschiedlichen Disziplinen entwickelte Analysen auf praktische Fragestellungen anzuwenden und zu diesem Zweck problemorientiert zu verknüpfen sind. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu denken.

(4) Der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts sollen ferner praxisbezogene Lehrformen (Fallstudien, Unternehmensplanspiele und Projekte) dienen, in denen praktische Berufssituationen im Hochschulunterricht simuliert werden.

(5) Ein weiteres Ziel des Zweiten Studienabschnitts besteht darin, den Studierenden direkte Praxiskontakte zu eröffnen. Diesem Ziel sollen - neben der obligatorischen integrierten Praxisphase - Praxiserkundungen, Projektstudien im Praxisverbund, Berufspraxisseminare und lehrveranstaltungsübergreifende Praxisveranstaltungen dienen.

§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Software Engineering“
- „Betriebliche Informatik II“
- „Management von Anwendungssystemen“
- „Soziologische und rechtliche Aspekte der IT“
- „IT Lösungen für KMU“
- „Decision Support Systeme“
- „Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse“
- „Praxisphase“
- „Abschlussarbeit + Mündliche Prüfung“

(2) Für das Lerngebiet „Software Engineering“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Systementwicklung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Entwicklung von WEB-Anwendungen
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Projekt Software Engineering
Umfang: 8 sws – 10 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Betriebliche Informatik II“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Unternehmensmodellierung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Sicherheit in der Informationstechnologie
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Operations Management
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Management von Anwendungssystemen“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Informations- und Kommunikationsmanagement mit Übung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Informatik Organisation und IT-Controlling
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Soziologische und rechtliche Aspekte der IT“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Technik- und Wissenschaftsethik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Informationstechnologie
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

Rechtliche Aspekte der

(6) Für das Lerngebiet „IT Lösungen für KMU“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Unternehmenssoftware für KMU
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Hosting
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

E-Commerce und WEB-

(7) Für das Lerngebiet „Decision Support Systeme“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Analytische Informationssysteme mit Übung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Optimierung und Simulation
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

Optimierung und Simula-

(8) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse“ werden das folgende Modul eingerichtet:
Projektmanagement mit Übungen

Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(9) Das Lerngebiet „Abschlussarbeit + Mündliche Prüfung“ umfasst die Elemente

Abschlussarbeit + Mündliche Prüfung

Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte

(10) Die Art der jeweiligen unter Absatz 2 bis 8 aufgeführten Module (L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung) ist in Anlage 1 vermerkt.

§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen

(1) In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien,
- b) Unternehmensplanspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) Projekte,
- e) E-Learning.

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 oder später aufnehmen.

Anlage 1 Musterstudienplan

Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Studien- einheit	Erster Studienabschnitt			1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe je Lerngebiet	
	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Grund- lagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> Personal und Organisation Marketing 	L L	4	5	4	5				
	Betriebliches Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des externen Rechnungswesens Grundlagen des internen Rechnungswesens 	L L	4	5	4	5				
	Betriebliche Informatik I	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Betriebliche Informationssysteme mit Übung Datenbanken mit Übung 	Ü L+Ü L+Ü	4	5	4+2	5	4+2	5		
	Rechtliche, volks- und sozialwissenschaftl. Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Sozialwissenschaftliche Aspekte der Informations- und Wissensgesellschaft Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen Privates Wirtschaftsrecht 	L L L	4	5			4	5	4	5
Summe Grundlagen				18	20	14	15	14	15	46	50
Instrument	Quantitative Methoden	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsmathematik Statistik mit Übung 	L L+Ü			4	5	4+2	5		
	Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik	<ul style="list-style-type: none"> Objektorientierte Programmierung 1 Objektorientierte Programmierung 2 Rechnerarchitekturen, Betriebssysteme und Netze 	Ü Ü L+Ü	4	5	4	5	2+2	5		
Summe Instrumente				4	5	8	10	10	10	22	25
Schlüssel- qualifi- katio- nen	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	<ul style="list-style-type: none"> Selbstmanagement 	Ü	4	5						
		<ul style="list-style-type: none"> English for Management, English for Marketing English for Information Technology 	Ü Ü	2	0	2	5	2	5		
Summe Schlüsselqualifikationen				6	5	2	5	2	5	10	15
Summe Erster Studienabschnitt				28	30	24	30	26	30	78	90

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte

K: Kern; I: Instrumente; Q: Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprache; V: Vertiefung; P: Praxissemester;

L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung

Zweiter Studienabschnitt				4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe je Lerngebiet		
Studien- einheit	Lerngebiet	Modul	Art	sWS	LP	sWS	LP	ws	LP	sWS	LP	sWS	LP	
Kern	Software Engineering	• Systementwicklung	L+Ü	2+2	5									
		• Entwicklung von WEB-Anwendungen	L+Ü	2+2	5									
	• Projekt Software Engineering	Ü				8	10					<u>16</u>	<u>20</u>	
	Betriebliche Informatik II	• Unternehmensmodellierung	L+Ü	2+2	5					4	5			
		• Sicherheit in der Informationstechnologie	L							4	5			
		• Operations Management	L			4	5							
		• Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung	Ü							4	5	<u>16</u>	<u>20</u>	
Summe Kern				12	15	12	15			8	10	32	40	
Vertiefung (Wahlpflicht, 3 aus 4 Lerngebieten sind zu wählen)	Management von Anwendungssystemen	• Informations- und Kommunikationsmanagement	Ü	(4)	(5)									
		• Informatik Organisation und IT-Controlling	Ü			(4)	(5)					<u>(8)</u>	<u>(10)</u>	
	Soziologische und rechtliche Aspekte der IT	• Technik- und Wissenschaftsethik	Ü								(4)	(5)		
		• Rechtliche Aspekte der Informationstechnologie	Ü			(4)	(5)						<u>(8)</u>	<u>(10)</u>
IT Lösungen für KMU	• Unternehmenssoftware für KMU	Ü				(4)	(5)							
	• E-Commerce und WEB-Hosting	Ü	(4)	(5)								<u>(8)</u>	<u>(10)</u>	
Decision Support Systeme	• Analytische Informationssysteme	Ü				(4)	(5)							
	• Optimierung und Simulation	Ü	(4)	(5)								<u>(8)</u>	<u>(10)</u>	
Summe Vertiefung				8	10	12	15			4	5	24	30	
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse	• Projektmanagement mit Übungen	L+Ü	2+2	5							<u>4</u>	<u>5</u>	
Summe Schlüsselqualifikationen				4	5							4	5	
Praxissemester	Praxisphase	• Praktikum, Praxisseminar, Praxisbericht	P + S					23	30					
Summe Praxissemester								24	30			24	30	
Ab-schluss- prüfung		Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung								12	15			
Summe BA-Abschluss										12	15	12	15	
Summe Zweiter Studienabschnitt				24	30	24	30	24	30	24	30	96	120	

sWS: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte

K: Kern; I: Instrumente; Q: Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprache; V: Vertiefung; P: Praxissemester; A: Abschlussprüfung;

L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü : Übung

Anlage 2 zur Studienordnung in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Fachgebundene Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsinformatik insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen/Weiterbildungen als besonders geeignet bzw. geeignet angesehen:

Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau
Bankkaufmann/ Bankkauffrau
Bürokaufmann/ Bürokauffrau
Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
Industriekaufmann/ Industriekauffrau
Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen
Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Kaufmann/ Kauffrau für audiovisuelle Medien
Kaufmann/ Kauffrau Bürokommunikation
Kaufmann/ Kauffrau Verkehrsservice
Kaufmann/ Kauffrau Einzelhandel
Kaufmann/ Kauffrau Eisenbahn- und Straßenverkehr
Kaufmann/ Kauffrau
Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
Postverkehrskaufmann/ Postverkehrskauffrau
Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau
Schifffahrtskaufmann/ Schifffahrtskauffrau
Servicekaufmann/ Servicekauffrau
Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau
Steuerfachangestellte/r
Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau
Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau
Werbekaufmann/ Werbekauffrau

Handwerksmeister/ in
Staatlich geprüfter Betriebswirt/ in

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen/ Weiterbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten, entscheidet der Zulassungsausschuss.

**Ordnung
des Studiums in dem kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Betriebswirtschaft – StO koopBA)**

vom 04.04.2006, zuletzt geändert am 18.11.2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin) die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	29
§ 1 Geltungsbereich.....	29
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	29
§ 3 Studienbeginn.....	29
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	29
§ 5 Allgemeine Studienziele.....	29
§ 6 Gliederung des Studiums.....	30
§ 7 Studieneinheiten.....	31
§ 8 Lerngebiete.....	32
§ 9 Module und Lehrveranstaltungen.....	33
§ 10 Studienorganisation.....	33
§ 11 Studienfachberatung.....	33
B. Erster Studienabschnitt.....	34
§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts.....	34
§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt.....	34
§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts.....	34
§ 15 Tutorien.....	36
C. Zweiter Studienabschnitt.....	36
§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts.....	36
§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts.....	37
§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen.....	38
D. Schlussbestimmungen.....	38
§ 19 Inkrafttreten.....	38
Anlagen.....	39
Anlage 1: Musterstudienplan des Ersten Studienabschnitts im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft.....	39
Anlage 2: Musterstudienplan des Ersten Studienabschnitts im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft.....	40
Anlage 3: Kooperationsvereinbarung für den kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft mit Anlagen	41

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrO koopBA) im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft vom 04.04.2006.

(2) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Gute Englisch- und Mathematikkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich.

(3) Der Kooperationspartner unterzieht geeignete Bewerber einem gesonderten Auswahlverfahren. Zugelassen wird, wer einen schriftlichen Eignungstest besteht, ein Assessment Center erfolgreich absolviert und in einem abschließenden Einzelgespräch die persönliche und fachliche Eignung für den kooperativen Studiengang darlegen kann.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 18 der Prüfungsordnung.

§ 5 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine Berufstätigkeit in Unternehmen und Verwaltungen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Die Studierenden sollen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, nachhaltigkeitsorientierten, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikationen ein.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung vermittelt werden, die sie bei einer maßvollen Vertiefung in einzelnen unternehmensbezogenen Tätigkeitsfeldern langfristig für unterschiedliche berufliche Einsatzbereiche befähigt.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Kompetenzen besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch zu denken. Zu den sozialen Kompetenzen gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit (Schlüsselqualifikationen). Daneben wird auch auf die Sensibilisierung für Genderfragen Wert gelegt.

(4) Lehre und Studium sollen insbesondere auch auf berufliche Tätigkeiten in international orientierten Unternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können, sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie vermittels neuer Lehr- und Lernformen hergestellt werden. Während der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden in das Studium integriert, die Praxisphasen werden wissenschaftlich begleitet.

(5) Bei der Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft war der Gedanke einer internationalen Öffnung des Curriculums handlungsleitend. Zum Ausdruck kommt diese Orientierung in der durchgängigen Modularisierung des Studiums, der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS), der internationalen Ausrichtung vieler Modulhalte, der Einrichtung englischsprachiger Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtfächer und wirtschaftssprachlicher Kurse. Außerdem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Teile ihrer Praxisphasen bei einer ausländischen Tochtergesellschaft des Kooperationspartners zu absolvieren.

(6) Die Dualität des Studiengangs soll in besonderer Weise eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung gewährleisten. Die Studierenden haben die Gelegenheit, erworbene Kenntnisse früher anzuwenden, die Transferfähigkeit profunder zu gestalten, betriebliche Realitäten früher zu erkennen und zu hinterfragen sowie Sozialkompetenz gezielter zu entwickeln. Sie profitieren von der Kombination aus theoretischer Fachhochschullehre und praktischer Ausbildung und Anwendung im Unternehmen. Inhalte und Methoden bauen aufeinander auf, Theorie- und Praxisphasen wechseln einander ab. So sichern sich die Studenten eine wissenschaftlich fundierte, internationale Ausbildung und sammeln gleichzeitig Berufserfahrung. Sie haben sehr gute Voraussetzungen zum Einstieg in die verschiedensten Unternehmensbereiche, wie Vertrieb und Marketing, Rechnungswesen und Controlling.

(7) Die über die gesamte Dauer des Studiums andauernden beruflichen Praxisphasen haben zum Ziel, die Studierenden unter Anleitung mit Problemstellungen und Problemlösungen in Praxisinstitutionen des Kooperationspartners und dadurch mit der Berufswirklichkeit vertraut zu machen. Die Problemstellungen sollen die Anwendung des im theoretischen Studium erworbenen Wissens ermöglichen. Die praktische Ausbildung soll in den potenziellen Berufsfeldern der Absolventen des Kooperativen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft liegen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist ein modulares Vollzeitstudium und gliedert sich in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst vier und der Zweite Studienabschnitt drei Semester.

(3) Dieser duale Studiengang ist charakterisiert durch parallele Phasen von akademischer Lehre, betrieblicher Ausbildung und betrieblichen Praxisphasen, wobei ein Teil der Theoriephasen beim Kooperationspartner stattfindet.

(4) Die Durchführung der betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen erfolgt bei dem Kooperationspartner nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann / zur Industriekauffrau oder anderen Berufsbildern in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden als Praxisphase im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen an der HWR anerkannt.

(5) Sowohl inhaltlicher als auch zeitlicher Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben und können nicht frei von den Studierenden organisiert werden.

§ 7 Studieneinheiten

Das Studium gliedert sich in die folgenden Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

(1) Studieneinheit „Grundlagen“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Betriebliches Rechnungswesen und Steuern“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Sozialwissenschaften“, wobei die Kerndisziplin - die Betriebswirtschaftslehre - die Studienrichtung vorgibt. Der multidisziplinäre Ansatz spiegelt die Intention der HWR Berlin wider, den Erwerb einer breit angelegten Grundqualifikation zu ermöglichen.

(2) Studieneinheit „Instrumente“: In der Studieneinheit werden methodische und instrumentelle Kenntnisse vermittelt, die für die in den Lerngebieten „Quantitative Methoden“ und „Wirtschaftsinformatik“ zu studierenden Module erforderlich sind.

(3) Studieneinheit „Schlüsselqualifikationen“: Diese Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventinnen und Absolventen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen sowie gute Kenntnisse mindestens der englischen Sprache erwartet werden.

(4) Studieneinheit „Kern“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Strategischer Fokus“ sowie „Internationaler Fokus“. Diese Lerngebiete bauen auf den Inhalten der Studieneinheit „Grundlagen“ auf und erweitern diese in Kernbereichen der Betriebswirtschaftslehre.

(5) Studieneinheit „Vertiefung“: Diese umfasst die Lerngebiete „Marketing“ oder „Rechnungswesen und Controlling“. In dieser Studieneinheit sollen die Studierenden die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Feldern vertiefen.

(6) Studieneinheit „Praxis“: Diese Studieneinheit umfasst das Lerngebiet „Praxisphasen“.

(7) Studieneinheit „Abschlussprüfung“: Im 7. Semester werden in der Studieneinheit die Abschlussarbeit sowie die Mündliche Abschlussprüfung absolviert.

§ 8 Lerngebiete

Verteilt über den Ersten und den Zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Lerngebiete mit den aufgeführten Semesterwochenstunden und Leistungspunkten zu studieren:

ERSTER STUDIENABSCHNITT		ZWEITER STUDIENABSCHNITT		Summe
Studien- einheit	Lerngebiet	(sws) LP	Lerngebiet	(sws) LP
GRUND- LAGEN	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	(24) 30		
	Betriebl. Rechnungswesen und Steuern	(16) 20		
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	(12) 15		
	Wirtschaftsrecht	(8) 10		
	Sozialwissenschaften	(8) 10		
Summe		(68) 85		
INSTRU- MENTE	Quantitative Methoden	(8) 10		
	Wirtschaftsinformatik	(8) 10		
Summe		(16) 20		
SCHLÜSSEL- QUALIFI- KATIONEN	Wirtschaftssprachen und Selbstkompetenz	(12) 15		
Summe		(12) 15		
KERN			Strategischer Fokus	(12) 15
			Internationaler Fokus	(8) 10
Summe				(20) 25
VERTIEFUNG (Wahlpflicht)			Marketing	(16) 20
			Rechnungswesen und Controlling	(16) 20
Summe				(16) 20
PRAXIS			Praxisphasen	(24) 30
Summe				(24) 30
ABSCHLUSS- PRÜFUNG			Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung	(12) 15
Summe				(12) 15
Summe				
Erster Studienabschnitt		(96) 120		
Zweiter Studienabschnitt				(72) 90
Insgesamt				(168) 210

§ 9 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine Prüfungs- oder eine überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang vorgesehen sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt (§14, §17).

§ 10 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist hinsichtlich der Teilnehmerzahl sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Werden Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ durchgeführt, ist die Teilnehmerzahl im Regelfall auf 20 Studierende beschränkt. Werden Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ angeboten, ist die Teilnehmerzahl im Regelfall auf 15 Studierende beschränkt.

(2) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich entweder in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners oder in Seminarräumen des Hochschulgebäudes der HWR Berlin durchgeführt.

(4) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Ersten und Zweiten Studienabschnitt wird durch verbindliche Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigelegt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module des Ersten Studienabschnitts sowie des Zweiten Studienabschnitts absolviert werden; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(5) Die Lehrenden der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden, Prüfungsanforderungen und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls abzustimmen.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird ein Professor gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG beauftragt. Er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Dabei sollen die Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende breite Berufsbefähigung bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplin Betriebswirtschaftslehre,
- die ergänzende Kerndisziplin Volkswirtschaftslehre sowie die Disziplinen Sozial- und Rechtswissenschaft, insofern sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie
- die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die Wirtschaftssprachen und das Modul Selbstkompetenz.

(2) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung dieser Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von Problemen des Unternehmens und der öffentlichen Einrichtungen hat und dass wissenschaftliches Arbeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet.

(3) Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Verfahrensweisen und Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden. Da es die Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis mit Problemen zu tun haben, bei denen Ziel- und Interessenkonflikte eine Rolle spielen, sollen die Studierenden auch mit den typischen Konflikten und Konflikt-handhabungen in den behandelten Problembereichen vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie innerhalb der vermittelten Disziplinen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen und aus denen sich entsprechend unterschiedliche praktische Problemlösungen herleiten.

(4) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

(5) Die beruflichen Praxisphasen, beginnend mit dem 1. Semester, sind über die gesamte Dauer des Studiums verteilt. Sie haben zum Ziel, die Studierenden unter Anleitung mit Problemstellungen und Problemlösungen in Praxisinstitutionen der Kooperationspartner und dadurch mit der Berufswirklichkeit in einer frühen Phase des Studiums vertraut zu machen. Die Problemstellungen sollen die Anwendung des im theoretischen Studium erworbenen Wissens ermöglichen.

§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt

(1) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden.

(2) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an der Hochschule, insbesondere mit der Benutzung der Bibliothek und der EDV-Einrichtungen, bekannt gemacht werden.

§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Die Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts für den kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft gliedern sich in folgende Pflichtveranstaltungen:

(2) Im Ersten Studienabschnitt (§ 22 PrO) wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- „Betriebliches Rechnungswesen und Steuern“
- „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- „Sozialwissenschaften“
- „Quantitative Methoden“
- „Wirtschaftsinformatik“
- „Wirtschaftssprachen“

(3) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Einführung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Vermarktungsprozess
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Beschaffungsprozess
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Personal und Organisation
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
5. Produktionsprozess
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
6. Investition und Finanzierung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Betriebliches Rechnungswesen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen des externen Rechnungswesens
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Bilanzierung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controllings
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Mikroökonomie: Allokation und Verteilung
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
2. Makroökonomie I: Konjunktur und Beschäftigung
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
3. Makroökonomie II: Weltmarkt und Währung
Umfang: 4 sws –5 Leistungspunkte

(6) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsrecht“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Privates Wirtschaftsrecht
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
2. Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte

(7) Für das Lerngebiet „Sozialwissenschaften“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Politische Ökonomie und Sozialstruktur der modernen Gesellschaft
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(8) Für das Lerngebiet „Quantitative Methoden“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Wirtschaftsmathematik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Statistik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(9) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsinformatik“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Angewandte Wirtschaftsinformatik
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(10) Für das Lerngebiet „Wirtschaftssprachen und Selbstkompetenz“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. English for Marketing, Product Management and Procurement
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. English for Production, Operations Management, Finance & Accounting
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Selbstkompetenz
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(11) Die Module der Absätze 3 bis 9 werden als seminaristischer Unterricht (L) und die Module des Abs. 10 in Form der Übung eingerichtet.

§ 15 Tutorien

Die Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts können im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien begleitet werden.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand des Studiums ausgewählter Praxisfelder vertieft werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Zweite Studienabschnitt eine betriebswirtschaftlich orientierte wissenschaftliche Berufsqualifizierung vermitteln. Die angestrebte Breite der Ausbildung schlägt sich in der Vertiefung sowohl nach betrieblichen Einsatzgebieten (Tätigkeitsfeldern) als auch nach Themenfeldern nieder. Eine Einengung auf unterschiedliche Wirtschaftszweige und Branchen ist dabei nicht vorgesehen.

(3) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Dies erfordert, dass die Studierenden lernen, wie von unterschiedlichen Disziplinen entwickelte Analysen auf praktische Fragestellungen anzuwenden und zu diesem Zweck problemorientiert zu verknüpfen sind. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu denken.

(4) Der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts sollen ferner praxisbezogene Lehrformen (Fallstudien, Plan- und Rollenspiele, projektorientierter Unterricht) dienen, in denen praktische Berufssituationen im Hochschulunterricht simuliert werden.

(5) Die beruflichen Praxisphasen des zweiten Studienabschnitts sollen die Studierenden insbesondere auf ihre potenziellen Berufsfelder vorbereiten.

§ 17 Lerngebiete und Module des zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Strategischer Fokus“
- „Internationaler Fokus“
- „Marketing“
- „Rechnungswesen und Controlling“
- „Praxisphasen“
- „Abschlussprüfung“.

(2) Für das Lerngebiet „Strategischer Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Strategisches Management“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul „Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Modul „Risiko-, Prozess- und Projektmanagement“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Internationaler Fokus“ wird das Modul „Themenfeld“ mit folgenden Elementen eingerichtet:

- „Internationale Unternehmensführung und multinationale Unternehmen“
Umfang: 4 sws
- „Rechtliche, soziale und kulturelle Aspekte in Internationalisierungsprozessen“
Umfang: 4 sws

In diesem Modul werden insgesamt 10 Leistungspunkte vergeben.

Die in einem Modul lehrenden Dozenten sind zur Koordination verpflichtet.

(4) Für das Lerngebiet „Marketing“ (Wahlpflicht der Vertiefung) werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Wettbewerbesprozesse und Marketingmanagement“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul „Marktforschung“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Modul „Produkt- und Vertriebsmanagement“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Modul „Kommunikationspolitik und Konsumentenverhalten“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Rechnungswesen und Controlling“ (Wahlpflicht der Vertiefung) werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Konzernrechnungslegung“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul „Unternehmensanalyse und -bewertung“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Modul „Ausgewählte Aspekte des internationalen Rechnungswesens“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Modul „Controlling“
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(6) Das Lerngebiet „Praxisphasen“ umfasst das Modul „Abschlussprüfung der Praxisphase“ mit den Elementen Projektdokumentation, Präsentation und mündliche Prüfung.

Umfang: 24 sws – 30 Leistungspunkte

(7) Das Lerngebiet „Abschlussprüfung“ umfasst die Module „Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung“. Umfang: 12 sws – 15 Leistungspunkte

(8) Die Module der Absätze 2 und 3 werden in Form des seminaristischen Unterrichts (L) durchgeführt. Die Module der Absätze 4 und 5 werden in der Form von Übungen (Ü) durchgeführt.

§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen

(1) In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien,
- b) Planspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) projektorientierter Unterricht,
- e) internetgestützte Lernformen.

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Es können Module ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Studienordnung vom 19. Juli 2001.

Anlage 1: Musterstudienplan des Ersten Studienabschnitts im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

Studien- einheit	Erster Studienabschnitt			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Summe je Lerngebiet			
	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP		
Grund- lagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung* • Vermarktungsprozess* • Beschaffungsprozess* • Personal und Organisation • Produktionsprozess* • Investition und Finanzierung 	L	4	5										
			L	4	5										
			L			4	5								
			L			4	5			4	5				
			L							4	5				
												24	30		
Grund- lagen	Betriebliches Rechnungswesen und Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des externen Rechnungswesens* • Bilanzierung • Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controllings* • Grundlagen der Unternehmensbesteuerung 	L			4	5								
			L					4	5						
			L							4	5				
			L								4	5			
			L									4	5		
												16	20		
Grund- lagen	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Mikroökonomie: Allokation und Verteilung • Makroökonomie I: Konjunktur und Beschäftigung • Makroökonomie II: Weltmarkt und Währung 	L			4	5								
			L					4	5						
			L							4	5				
												12	15		
Grund- lagen	Wirtschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Privates Wirtschaftsrecht • Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht) 	L	4	5										
			L			4	5								
												8	10		
Grund- lagen	Sozialwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive • Politische Ökonomie und Sozialstruktur der modernen Gesellschaft 	L			4	5								
			L							4	5				
												8	10		
Summe Grundlagen												68	85		
Instrumente	Quantitative Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsmathematik • Statistik 	L	4	5										
			L					4	5						
												8	10		
Instrumente	Wirtschaftsinformatik	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Wirtschaftsinformatik* • Angewandte Wirtschaftsinformatik* 	L	4	5										
			L					4	5						
												8	10		
Summe Instrumente												16	20		
Schlüssel- qualifikation	Wirtschaftssprachen und Selbstkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • English for Marketing, Product Management and Procurement* • English for Production, Operations Management, Finance & Accounting * • Selbstkompetenz 	Ü	4	5										
			Ü							4	5				
			Ü							4	5				
												12	15		
Summe Schlüsselqualifikationen												12	15		
Summe Erster Studienabschnitt												96	120		

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung

Die mit einem * gekennzeichneten Module werden beim Kooperationspartner unterrichtet.

Anlage 2 : Musterstudienplan des Zweiten Studienabschnitts im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

Zweiter Studienabschnitt				5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe je Lerngebiet	
Studien-einheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Kern	Strategischer Fokus	<ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Management • Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung • Risiko-, Prozess- und Projektmanagement 	L L L	4 4 4	5 5 5					<u>12</u>	<u>15</u>
	Internationaler Fokus	<ul style="list-style-type: none"> • Themenfeld: -Internationale Unternehmensführung und multinationale Unternehmen -Rechtliche, soziale u. kulturelle Aspekte in Internationalisierungsprozessen 	L	8	10					<u>8</u>	<u>10</u>
Summe Kern										20	25
Vertiefung (Wahlpflicht)	Marketing	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsprozesse und Marketingmanagement • Marktforschung • Produkt- und Vertriebsmanagement • Kommunikationspolitik und Konsumentenverhalten 	Ü			4	5				
			Ü			4	5				
			Ü			4	5				
			Ü			4	5				
										<u>16</u>	<u>20</u>
	Rechnungswesen und Controlling	<ul style="list-style-type: none"> • Konzernrechnungslegung • Unternehmensanalyse und -bewertung • Ausgewählte Aspekte des internationalen Rechnungswesens • Controlling 	Ü			4	5				
			Ü			4	5				
			Ü			4	5				
			Ü			4	5				
										<u>16</u>	<u>20</u>
Summe Vertiefung										16	20
Praxis	Praxisphasen	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung Praxisphase (Projektdokumentation, Präsentation, mdl. Prüfung) 	P+S	4	5	8	10	12	15		
Summe Praxis										24	30
Ab-schluss-prüfung		<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung 						12	15		
Summe Abschlussprüfung										12	15
Summe Zweiter Studienabschnitt										72	90
Summe B.A.-Abschluss Gesamt										168	210

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü: Übung ; P: Praktikum

Anlage 3 : Kooperationsvereinbarung für den kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Siemens AG – Siemens Professional Education

(im folgenden SPE genannt)

vertreten durch den Leiter, Herrn Günther Hohlweg

Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München

und der

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(im folgenden HWR genannt)

vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Franz Herbert Rieger

Badensche Strasse 50-51, 10825 Berlin

über den

Kooperativen Studiengang

Betriebswirtschaft (Bachelor) und die

Ausbildung zur/zum Industriekauffrau/-mann (IHK)

§ 1 Gegenstand und Ziel des Abkommens

Die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und die SPE vereinbaren, ab dem Wintersemester 2006/2007 das vorliegende reformierte Studien- und Ausbildungsangebot im „Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) und der Ausbildung zur/zum Industriekauffrau/-mann (IHK)“ bereitzustellen. Ziel dieser Kooperation ist es, dass Auszubildende und Studierende innerhalb von sieben Semestern parallel den Abschluss als „Industriekauffrau/-mann (IHK)“ im Rahmen einer Ausbildung bei SPE und den Grad „Bachelor of Arts“ im Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin erwerben können.

§ 2 Grundlagen für Ausbildung und Studium

(1)Die Ausbildung zur/zum Industriekauffrau/-mann (IHK) bei der Siemens-Berufsausbildung bestimmt sich nach den Ausbildungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Auswahl der Bewerber und Abschluss der Ausbildungsverträge liegt in der alleinigen Verantwortung der SPE. Die Siemens AG stellt gemeinsam mit der HWR Berlin sicher, dass die Bewerber den Zulassungsbedingungen für ein Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft genügen.

(2) Die Siemens AG ist bestrebt, weitere Unternehmen in die Ausbildung zu integrieren.

(3)Das Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin sowie die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(4)Die Immatrikulation für den Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) bestimmt sich nach dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert am 5. Dezember 2005.

§ 3 Ablauf der Kooperation

(1)Die Ausbildung bei der Siemens AG beginnt jeweils am 1. Oktober jeden Jahres und umfasst bis zum Abschluss „Industriekaufrau/-mann (IHK)“ zwei Jahre. Die Ausbildung führt ausschließlich die Siemens AG durch.

(2)Das Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin beginnt jeweils am 1. Oktober jeden Jahres und umfasst bis zum Abschluss nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) sieben Studiensemester.

(3)Fachhochschulstudium und Berufsausbildung werden, soweit dies nach der Studienorganisation an der Fachhochschule für Wirtschaft möglich ist, zeitlich miteinander so verzahnt, dass innerhalb von sieben Semestern der Erwerb beider Abschlüsse möglich ist.

(4)Jede der Vertragsparteien erbringt seine Studien- und Ausbildungsangebote in eigener Verantwortung. Für die erforderliche Qualitätssicherung sorgt die HWR Berlin.

§ 4 Ablauf des Studiums

(1)Im Ersten Studienabschnitt des Kooperativen Studiengangs Betriebswirtschaft (Bachelor) können Studierende, die gleichzeitig bei der Siemens AG die Ausbildung zum Industriekaufmann IHK absolvieren, in den Siemens-Berufsausbildungszentren Studienleistungen der in der Studien- und Prüfungsordnung für den Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) im ersten bis vierten Studiensemester vorgeschriebenen Fächer erbringen. Die HWR Berlin stellt sicher, dass die in den Siemens-Berufsausbildungszentren gelehrteten Fächer in Inhalt, Umfang und Anforderungen einem Fachhochschulstudium entsprechen. Die an der Fachhochschule und in den Siemens-Berufsausbildungszentren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 dieses Kooperationsvertrages zu entnehmen.

(2)Im Zweiten Studienabschnitt des Kooperativen Studiengangs Betriebswirtschaft (Bachelor) sind alle Prüfungsleistungen an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin zu erbringen. Die Anzahl der von der HWR Berlin im Zweiten Studienabschnitt anzubietenden Wahlpflichtfächer in der Studieneinheit "Vertiefung" ist auf zwei begrenzt.

(3)Die Vertragsparteien erstellen gemeinsam einen Ablaufplan für das Studium, aus dem sich die Einzelheiten in Ablauf und Organisation ergeben. Änderungen bedürfen einvernehmlicher Regelungen. Der Ablaufplan ist den jeweils aktuellen Erfordernissen von Ausbildung und Studium anzupassen. Der Ablaufplan ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung und der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5 Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1)Die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sind an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin abzuleisten. Die in den Siemens-Berufsausbildungszentren erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise werden auf das Studium angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen und -verfahren mit denen der Prüfungsordnung der HWR Berlin gegeben ist.

(2)Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 stellt der Prüfungsausschuss für den Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin fest.

(3)Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt auch voraus, dass die Dozenten der SPE die Voraussetzung zur Bestellung als Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin gemäss § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen. Die SPE verpflichtet sich, die jeweils erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Durchführung von Lehrveranstaltungen durch die Dozenten der Fachhochschule vorzulegen.

(4)Die Anrechnung von Prüfungsleistungen setzt eine enge Abstimmung der Lehrinhalte zwischen den Dozenten beider Einrichtungen voraus.

(5)Die Anrechnung von Studienleistungen und von studienbegleitenden Prüfungsleistungen auf das Studium erfolgt nach Vorlage entsprechender Prüfungs- und Praktikumsbescheinigungen der SPE durch die Studierenden.

§ 6 Umfang der Kooperation

Die Siemens AG verpflichtet sich, mindestens 20 und höchstens 40 Auszubildenden pro Studienjahr die Teilnahme am Kooperativen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) zu ermöglichen.

§ 7 Förderung der Internationalität

- (1) Die Siemens AG fördert Praxisphasen in ausländischen Tochtergesellschaften.
- (2) Die Siemens AG fördert auch in ihrem Ausbildungsangebot fremdsprachliche Ausbildungsleistungen.

§ 8 Schutzvorschriften, Haftung

- (1) Die Teilnehmer an dem kooperativen Studiengang sind ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation bis zur Exmatrikulation ordentliche Studierende der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und unterliegen den an dieser Fachhochschule geltenden Bestimmungen für Studierende.
- (2) Die Teilnehmer an dem kooperativen Studiengang sind während der Berufsausbildung bei der Siemens Berufsausbildung Auszubildende und bis zum Abschluss des Studiums Angestellte der Siemens AG und unterliegen den bei der Siemens AG geltenden Bestimmungen für Auszubildende bzw. für Angestellte.
- (3) Eine Haftung des einen Vertragspartners für von Teilnehmern am kooperativen Studiengang verursachten Schäden beim anderen Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 9 Gegenseitige Unterrichtung

Die SPE und die HWR Berlin werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung der Kooperation von Bedeutung sind oder sein könnten, unterrichten und alle notwendigen Unterlagen und Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Daten über Studierende und Auszubildende sowie über Studien- und Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. soweit eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt ausgetauscht werden.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird unbeschadet der Kündigungsrechte gemäß Absatz 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ersetzt die bisherige Kooperationsvereinbarung vom 21.03.2001.
- (2) Jeder Vertragspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer Kündigung, begonnene Ausbildungs- und Studienprogramme zu Ende zu führen.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 5 Absätze 1 bis 3) sowie der Befähigung der Dozenten zur Bestellung als Lehrbeauftragte (§ 5 Abs. 4) zu Beginn der Kooperation im Wintersemester 2001/2002 nicht gegeben oder fallen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nachträglich weg, hat die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ein ausserordentliches Kündigungsrecht.

§ 11 Schriftformerfordernis, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, des Ablaufplans gem. § 4 Abs. 3 sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestim-

mung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung im Rahmen des Gesamtabkommens am nächsten kommt.

München, den

Berlin, den

.....
Ute Matz GüntherHohlweg
Siemens AG Siemens AG

.....
Prof. Dr. Franz Herbert Rieger
Rektor
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung: Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Ersten Studienabschnitts im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

Erster Studienabschnitt				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Summe je Lerngebiet	
Studien- einheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Grundlagen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	• Einführung*	K	4	5								
		• Vermarktungsprozess*	K	4	5								
		• Beschaffungsprozess*	K			4	5						
		• Personal und Organisation	P			4	5						
		• Produktionsprozess*	K					4	5				
		• Investition und Finanzierung	K					4	5				
												24	30
Grundlagen	Betriebliches Rechnungswesen und Steuern	• Grundlagen des externen Rechnungswesens*	K			4	5						
		• Bilanzierung	K					4	5				
		• Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controllings*	K							4	5		
		• Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	K							4	5		
												16	20
Grundlagen	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	• Mikroökonomie: Allokation und Verteilung	K			4	5						
		• Makroökonomie I: Konjunktur und Beschäftigung	H					4	5				
		• Makroökonomie II: Weltmarkt und Währung	P							4	5		
												12	15
Grundlagen	Wirtschaftsrecht	• Privates Wirtschaftsrecht	K	4	5								
		• Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)	K+K			4	5						
												8	10
Grundlagen	Sozialwissenschaften	• Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive	P			4	5						
		• Politische Ökonomie u. Sozialstruktur der modernen Gesellschaft	P							4	5		
												8	10
Summe Grundlagen												68	85
Instrumente	Quantitative Methoden	• Wirtschaftsmathematik	K	4	5								
		• Statistik	K					4	5				
												8	10
Instrumente	Wirtschaftsinformatik	• Grundlagen der Wirtschaftsinformatik*	K	4	5								
		• Angewandte Wirtschaftsinformatik*	K					4	5				
												8	10
Summe Instrumente												16	20
Schlüsselqualifikationen	Wirtschaftssprachen und Selbstkompetenz	• English for Marketing, Product Management and Procurement*	P	4	5								
		• English for Production, Operations Management, Finance & Accounting*	P							4	5		
		• Selbstkompetenz	S							4	5		
												12	15
Summe Schlüsselqualifikationen												12	15
Summe Erster Studienabschnitt												96	120

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; K: Klausur; P: Kombinierte Prüfung; eH: erweiterte Hausarbeit; S: Studienleistung; M: mündl. Prüfung; H: Hausarbeit

Die mit einem * gekennzeichneten Module werden beim Kooperationspartner unterrichtet.

Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Zweiten Studienabschnitts im kooperativen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

Zweiter Studienabschnitt				5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe je Lerngebiet			
Studien-einheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP		
Kern	Strategischer Fokus	<ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Management • Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung • Risiko-, Prozess- und Projektmanagement 	M	4	5								
			S	4	5								
			K	4	5								
											<u>12</u>	<u>15</u>	
	Internationaler Fokus	Themenfeld: internationale Unternehmensführung und multinationale Unternehmen Rechtliche, soziale u. kulturelle Aspekte in Internationalisierungsprozessen	eH	8	10								
										<u>8</u>	<u>10</u>		
Summe Kern										20	25		
Vertiefung (Wahlpflicht)	Marketing	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsprozesse und Marketingmanagement • Marktforschung • Produkt- und Vertriebsmanagement • Kommunikationspolitik und Konsumentenverhalten 	P			4	5						
			P			4	5						
			P			4	5						
			P			4	5						
		Rechnungswesen und Controlling	<ul style="list-style-type: none"> • Konzernrechnungslegung • Unternehmensanalyse und -bewertung • Ausgewählte Aspekte des internationalen Rechnungswesens • Controlling 	K			4	5					
			K			4	5						
			P			4	5						
			P			4	5						
										<u>16</u>	<u>20</u>		
Summe Vertiefung										16	20		
Praxis	Praxisphasen	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung Praxisphase (Projektdokumentation, Präsentation, mdl. Prüfung) 	S	4	5	8	10	12	15				
Summe Praxis										24	30		
Ab-schluss-prüfung		<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung 						12	15				
Summe Abschlussprüfung										12	15		
Summe Zweiter Studienabschnitt										72	90		
Summe B.A.-Abschluss Gesamt										168	210		

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; K: Klausur; P: Kombinierte Prüfung; eH: erweiterte Hausarbeit; S: Studienleistung; M: mündl. Prüfung; H: Hausarbeit

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Ablaufplan

Kooperativer Studiengang Bachelor, HWR - Siemens (Stammhauslehre/IK)

Jahrgang 10/06

Stand 21.03.2006

Leistungsnachweise aller Lehrveranstaltungen gem. Prüfungsordnung der HWR

KW=Kalender-
woche

Semester	Lehrveranstaltungen	Praktische Ausbildung (incl. Urlaubszeiten)	Zeitraum in KW
1 WS 06/07	BPU: Einführung Vermarktungsprozess English for Marketing, Product Management and Procurement Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		KW 40-51
	HWR: Privates Wirtschaftsrecht Wirtschaftsmathematik		
		Vertrieb I	KW 52-10
2 SS 07	BPU: Beschaffungsprozess Grundlagen des externen Rechnungswesens		KW 11-15
		Beschaffung/Vertrieb I	KW 16-21
	HWR: Personal und Organisation Mikroökonomie: Allokation und Verteilung Unternehmen, Betrieb aus historisch sozialw... Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht....)		KW 22-29
3 WS 07/08		Vertrieb I/Produktion/Personalwesen	KW 36-39
		Vertrieb I/Produktion/Personalwesen	KW 40-49
	BPU: Produktionsprozess Angewandte Wirtschaftsinformatik		KW 30-35
	HWR: Investition und Finanzierung Makroökonomie: Konjunktur und Beschäftigung Bilanzierung Statistik		KW 50-06
	Vertrieb II/Service	KW 07-13	

4 SS 08		Vertrieb II/Service	KW 14-16
	<u>BPU:</u> Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controlling English for Production, Operations Management, Finance & Accounting		KW 17-21
	<u>HWR:</u> Makroökonomie: Weltmarkt und Währung Grundlagen der Unternehmensbesteuerung Politische Ökonomie und Sozialstruktur der modernen Gesellschaft Selbstmanagement		KW 22-29
		Rechnungswesen	KW 30-39
	Ende des 1. Studienabschnitts		

Semester	Lehrveranstaltungen	Praktische Ausbildung (incl. Urlaubszeiten)	Zeitraum
5 WS 08/09		Rechnungswesen	KW 40-49
	HWR: Strategisches Management Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung Risiko-, Prozes- und Projektmanagement Themenfeld: Internationale Unternehmensführung	(Weihnachten)	KW 50-07
	BPU: IHK-Vorbereitung (2 Wochen) IHK-Prüfg. schriftl. (2 Tage, danach Praxis)		KW 08-10
	Abschlussprüfung Praxisphase: Projektdokumentation		
		Rechnungswesen	KW 11-13
6 SS 09		Auslandspraktikum	KW 14-21
	HWR: Tätigkeitsfeld Marketing, oder Rechnungswesen und Controlling (vier Veranstaltungen)		KW 22-29
	Abschlussprüfung Praxisphase: Präsentation		
		Einarbeitung in Übernahmeabteilung	KW 30-39
	IHK - ABSCHLUSS / FAP		
7 WS 09/10	Abschlussprüfung Praxisphase: mdl. Prüfung		
	HWR: Abschlussarbeit	berufliche Tätigkeit	KW 40-13
	BACHELOR- ABSCHLUSS		

Ordnung
des Studiums in dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang
„Internationales Management / Management International“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und der
Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (StO / BA-DFS)

vom 8. Mai 2007, zuletzt geändert am 18.11.2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin) die folgende Studienordnung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich.....	51
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	51
§ 3 Studienbeginn.....	51
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.....	51
§ 5 Studienziele.....	51
§ 6 Gliederung des Studiums.....	52
§ 7 Studieneinheiten und Lerngebiete.....	52
§ 8 Module und Lehrveranstaltungen.....	53
§ 9 Studienorganisation.....	53
§ 10 Studienfachberatung.....	54

B. Erster Studienabschnitt 54

§ 11 Ziele des Ersten Studienabschnitts.....	54
§ 12 Orientierungsveranstaltungen im Ersten Studienabschnitt.....	55
§ 13 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts.....	55
§ 14 Tutorien.....	58

C. Zweiter Studienabschnitt..... 58

§ 15 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt.....	58
§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts.....	58
§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts.....	58
§ 18 Praxisbezogene Lehrformen.....	60

D. Schlussbestimmungen..... 60

§ 19 Inkrafttreten..... 60

Anlagen zur Studienordnung.....	61
Anlage 1: Studienplan Erster Studienabschnitt (Semester 1 und 2).....	61
Anlage 2: Studienplan Erster Studienabschnitt (Semester 3 und 4).....	62
Anlage 3: Studienplan Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 bis 7).....	63

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ (DFS), der gemeinsam von der HWR Berlin und der ESCE Paris durchgeführt wird; sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2007/08 und ergänzt die Ordnung der Prüfungen in dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang (PrO / DFS-BA) vom 8. Mai 2007.

(2) Soweit in dieser Ordnung Studierende, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Spezielle Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis sehr guter Kenntnisse der französischen Sprache.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die nach § 2 der Ordnung der Prüfung zum Nachweis von Französischen Sprachkenntnissen (OPFraK) vom 11. Juni 2002 gebildete Prüfungskommission. § 2 Abs. 4 OPFraK findet Anwendung.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und / oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 21 PrO / BA-DFS.

§ 5 Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikation.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbständig tätig zu werden.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Der Studierende soll mithin zu wissenschaftlichem Verhalten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikation).

(4) Als besondere Studienziele treten hinzu:

1. Lehre und Studium sollen auf berufliche Tätigkeiten insbesondere im Bereich der internationalen und supranationalen, vor allem europäischen Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten.
2. Die zu vermittelnden sozialen Fähigkeiten sollen sich auch auf das Handeln in den kulturellen und sozialen Systemen, insbesondere in Deutschland und Frankreich beziehen.
3. Die Studierenden sollen wirtschaftspraktische und kulturelle Erfahrungen in diesen zwei europäischen Ländern und ihren Sprachen gewinnen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst insgesamt sieben Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in sechs Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können mehrere Lehrveranstaltungen enthalten.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst vier Semester und wird mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst - einschließlich der Studieneinheit „Praxissemester“ - drei Semester. Das Studium wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

(3) In jedem Semester können grundsätzlich 30 Leistungspunkte (LP) gem. European Community Course Credits Transfer System (ECTS) erworben werden. Das erste Studienjahr im Zweiten Studienabschnitt enthält ein Praxissemester. Die Zulassung zum zweiten und dritten Studienjahr ist in § 3 Abs. 5 und 6 der Prüfungsordnung geregelt.

(4) Der Erste Studienabschnitt gestaltet sich folgendermaßen:

Die HWR-Studierenden (deutsche Gruppe) absolvieren das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vollständig an der HWR Berlin; die ESCE-Studierenden (französische Gruppe) absolvieren das 1. Studienjahr vollständig an der ESCE Paris.

Das 2. Studienjahr verbringen die deutschen und die französischen Studierenden gemeinsam (als eine gemeinsame Gruppe) an der ESCE Paris.

Der Zweite Studienabschnitt hat folgenden Verlauf:

Das 5. Semester (1. Semester des 3. Studienjahres) wird als Praxissemester absolviert, wobei die HWR-Studierenden grundsätzlich einen Praxisplatz in Frankreich, die ESCE-Studierenden grundsätzlich einen Praxisplatz in Deutschland wählen.

Das 6. Semester und das 7. Semester verbringen die HWR- und ESCE-Studierenden als gemeinsame Gruppe an der HWR Berlin.

(5) Die Studieneinheit „Praxissemester“ wird in der „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase im deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management / Management International an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ geregelt.

§ 7 Studieneinheiten und Lerngebiete

(1) Das Studium gliedert sich in die folgenden Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

1 Studieneinheit „Grundlagen“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel“, „Die Unternehmung“, „Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld der Unternehmung“, „Gesellschaftswissenschaften“ und „Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik“.

Diese Lerngebiete konstituieren den wesentlichen Inhalt des Ersten Studienabschnittes. Sie vermitteln die Studieninhalte, Kenntnisse und Methoden, die für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre unverzichtbar sind.

2. Studieneinheit „Praxissemester“: Die Studieneinheit besteht aus dem Praktikum, dem Praxisseminar sowie der Anfertigung des Praxisberichts. Die Studierenden lernen hier insbesondere, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete Situationen in der Praxis anzuwenden.

3. Studieneinheit „Kern“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Strategischer Fokus“ sowie „Operativer Fokus“. Diese Lerngebiete bauen auf den Inhalten der Studieneinheit „Grundlagen“ auf und erweitern diese in Kernbereichen der Betriebswirtschaftslehre.

4. Studieneinheit „Vertiefung“: In der Studieneinheit sollen die Studierenden die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Feldern vertiefen. Die Studieneinheit unterteilt sich in „Tätigkeitsfeld“ und „Themenfeld“.

5. Studieneinheit „Abschlussprüfung“: Am Ende des 7. Semesters werden in der Studieneinheit die Abschlussarbeit sowie die Mündliche Abschlussprüfung absolviert.

6. Studieneinheit „Schlüsselqualifikationen“: Die Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen sowie sehr gute Kenntnisse der französischen und gute Kenntnisse der englischen Sprache erwartet werden.

(2) Lerngebiete können aus mehreren Modulen bestehen.

§ 8 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Stoffgebiete zu einer abprüfbaren Einheit. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang vorgesehen sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden in der Studienordnung durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt (§§ 13 und 17).

(4) An den Wahlveranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Wahlveranstaltungen beschließt der Fachbereichsrat jeweils für ein Semester oder ein Studienjahr.

§ 9 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall bis 30 Studierende teil. Wird ein Modul in der Form des Seminars angeboten, nehmen im Regelfall 15 Studierende daran teil. Die Angebotform der Module ergibt sich aus dem Musterstudienplan in Anlage 1 und 3.

(2) Die in der Studienordnung festgelegten Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat für den Studiengang DFS eingerichtet; sie werden grundsätzlich allein von den Studierenden des Studiengangs DFS besucht. Im Rahmen der bestehenden Kapazitäten kann der Fachbereichsrat anderen Studierenden den Besuch dieser Lehrveranstaltungen gestatten.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Hörsälen der Hochschulgebäude der HWR Berlin hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch verbindliche Studienpläne geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigelegt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module des Ersten Studienabschnitts sowie des Zweiten Studienabschnitts absolviert werden; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Unterrichtssprachen sind Deutsch (an der HWR Berlin) und Französisch (an der ESCE Paris). Einzelne an der HWR Berlin angebotene Module können auf Empfehlung des Prüfungsausschusses / DFS durch Beschluss des Fachbereichsrats auf Englisch abgehalten werden.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist von Amts wegen der Studiengangsleiter für den Studiengang DFS zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Lehrkraft gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 11 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinentorientierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Dabei sollen die Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende breite Berufsbefähigung bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplin Betriebswirtschaftslehre,
- die ergänzende Kerndisziplin Volkswirtschaftslehre sowie die Disziplinen Sozial- und Rechtswissenschaft, insoweit sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die interkulturellen Aspekte (Frankreich / Deutschland), die Wirtschaftssprachen und die extrafunktionalen Qualifikationen.

(2) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung dieser Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von Problemen des Unternehmens und der öffentlichen Einrichtungen hat und dass wissenschaftliches Arbeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet.

(3) Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Verfahrensweisen und Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden. Da es die Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis mit Problemen zu tun haben, bei denen Ziel- und Interessenkonflikte eine Rolle spielen, sollen die Studierenden auch mit den typischen Konflikten und Konflikt-handhabungen in den behandelten Problembereichen vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie innerhalb der vermittelten Disziplinen unter-

schiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen und aus denen sich entsprechend unterschiedliche praktische Problemlösungen herleiten.

(4) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 12 Orientierungsveranstaltungen im Ersten Studienabschnitt

Für die Studierende des 1. Semesters (Studienanfänger) findet eine Einführungsveranstaltung statt. Die französischen Studierende werden in einer gesonderten Veranstaltung zu Beginn des 6. Semesters über die Besonderheiten des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland orientiert.

§ 13 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Im Ersten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert

Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel
Unternehmung
Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Unternehmens
Gesellschaftswissenschaften
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik
Schlüsselqualifikationen : Grundlagen

(2) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Studienjahr, HWR

1. Personal und Organisation
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte
2. Investition und Finanzierung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Marketing (Grundlagen)
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Grundlagen des Externen Rechnungswesens
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte
5. Grundlagen der Transportwirtschaft
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

2. Studienjahr, ESCE

1. Marketing 3
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
2. Marketing 4
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
3. Risques à l'international (Risikoabsicherung im Außenhandel)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
4. Seminar „Einführung in: Techniques du commerce international“
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
5. Techniques du commerce international 3 (Exporttechnik 3)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
6. Techniques du commerce international 4 (Exporttechnik 4)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Unternehmung“ wird an der ESCE das folgende Modul eingerichtet:

Mission export en binômes franco-allemands (Praxisprojekt Frankreich / Deutschland)

Umfang: 1 Monat – 2 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Unternehmens“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Studienjahr, HWR

1. Makroökonomie I: Konjunktur und Beschäftigung
Umfang: 4 sws - 4 Leistungspunkte
2. Makroökonomie II: Weltmarkt und Währung
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Privates Wirtschaftsrecht
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

2. Studienjahr, ESCE

1. Micro-Economie 1 (Mikroökonomie 1)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
2. Micro-Economie 2 (Mikroökonomie 2)
Umfang: 2sws – 2 Leistungspunkte
3. Droit social (Arbeitsrecht)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
4. Droit des sociétés (Gesellschaftsrecht)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
5. Management franco-allemand / séminaire 1 (deutsch-französisches Management / Seminar 1)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
6. Techniques bancaires (Technik des Bankverkehrs)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Gesellschaftswissenschaften“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Studienjahr, HWR

1. Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte

2. Studienjahr, ESCE

1. Sociologie (Soziologie)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
2. Electif (Wahlpflichtfach)
Umfang: 2 sws – 1,5 Leistungspunkte
3. Négociation interculturelle (Interkulturelle Verhandlungstechnik)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
4. Psychosociologie des organisations (Organisationssoziologie)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
5. Vie associative 3 (Gemeinschaftsprojekt 3)
0,5 Leistungspunkte
6. Vie associative 4 (Gemeinschaftsprojekt 4)
0,5 Leistungspunkte

(6) Für das Lerngebiet „Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Studienjahr, HWR

1. Wirtschaftsmathematik
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
2. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte

2. Studienjahr, ESCE

1. Informatique 3 – Projet informatique
Umfang: 2 sws – 4 Leistungspunkte
2. Statistiques 1 (Statistik 1)
Umfang: 2 sws – 1,5 Leistungspunkte
3. Statistiques 2 (Statistik 2)
Umfang: 2 sws – 1 Leistungspunkt
4. Analyse financière 1 (Kostenrechnung 1)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
5. Analyse financière 2 (Kostenrechnung 2)
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte

(7) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Grundlagen“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Studienjahr, HWR

1. Wirtschaft und Kultur Frankreichs I
Umfang: 4 sws – 2 Leistungspunkte
2. Wirtschaft und Kultur Frankreichs II
Umfang: 4 sws – 2 Leistungspunkte
3. Wirtschaftsfranzösisch I
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
4. Wirtschaftsfranzösisch II
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
5. English for Management
Umfang: 4 sws - 2 Leistungspunkte
6. Selbstmanagement
Umfang: 4 sws – 2 Leistungspunkte

2. Studienjahr, ESCE

1. Vorbereitungsseminar „Wirtschaft und Kultur Deutschlands“ (4-wöchiges Kompaktseminar in Berlin, für die ESCE-Teilnehmer)
Umfang: 6 sws – 0 Leistungspunkte
2. Français commercial III (Wirtschaftsfranzösisch III, für die HWR-Teilnehmer)
Umfang: 4 sws - 4 Leistungspunkte
Allemand commercial III (Wirtschaftsdeutsch III, für die ESCE-Teilnehmer)
Umfang: 4 sws - 4 Leistungspunkte
3. Français commercial IV (Wirtschaftsfranzösisch IV, für die HWR-Teilnehmer)
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte
Allemand commercial IV (Wirtschaftsdeutsch IV, für die ESCE-Teilnehmer)
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte
3. Anglais 3
Umfang 4 sws - 4 Leistungspunkte
4. Anglais 4
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

§ 14 Tutorien

Die Veranstaltungen des Ersten Studienabschnitts können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Tutorien unterstützt werden

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 15 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt bestimmt sich nach den Vorschriften von § 28 PrO / BA-DFS.

§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der internationalen und supranationalen, insbesondere europäischen Wirtschaftsbeziehungen vermittelt werden.

(2) Im Schwerpunktstudium sollen darüber hinaus durch Verzahnung der Lehrveranstaltungen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im Hinblick auf die internationale und supranationale, insbesondere europäische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

§ 17 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:

„Strategischer Fokus“
„Operativer Fokus“
„Tätigkeitsfeld“
„Themenfeld“
„Schlüsselqualifikationen: Vertiefung“
„Praxisphase“
„Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung“.

(2) Für das Lerngebiet „Strategischer Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Strategisches Management“
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte
2. Modul „Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung“
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte
3. Modul „deutsch-französisches Management, Seminar 2“
Umfang: 2 sws – 3 Leistungspunkte

Das Modul Strategisches Management umfasst die Lehrveranstaltung „Strategisches Management“ mit einem Umfang von 4 sws sowie eine Lehrveranstaltung außerhalb der Betriebswirtschaftslehre mit einem Umfang von 2 sws. Beide Lehrveranstaltungen sind curricular so aufeinander zu beziehen, dass sie eine Einheit bilden. Die in einem Modul lehrenden Dozenten sind zur Koordination verpflichtet.

(3) Für das Lerngebiet „Operativer Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Operations Management“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
2. Modul „Instrumente des Controllings“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
3. Vergleichendes Wirtschafts- und Arbeitsrecht
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Tätigkeitsfeld“ wählen die Studierenden eines der nachstehend genannten Tätigkeitsfelder mit den dort aufgeführten Modulen.

1. Tätigkeitsfeld „Marketing-Management“
Modul 1 „Produkt- und Vertriebsmanagement“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
Modul 2 „Marktforschung“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
Modul 3 „Kommunikation und Käuferverhalten“
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

Anstatt des Moduls „Kommunikation und Käuferverhalten“ kann das Modul „Ausgewählte Fragen des Marketing“ absolviert werden.

Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

2. Tätigkeitsfeld „Finanzwirtschaft“
Modul 1 „Finanzierungs- und Investitionspolitik der Unternehmen“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
Modul 2 „Finanzwirtschaftliche Analyse und Bewertung“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
Modul 3 „Finanzwirtschaft der Kapitalmärkte“
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

Anstatt des Moduls „Finanzwirtschaft der Kapitalmärkte“ kann das Modul „Ausgewählte Probleme der Finanzwirtschaft“ absolviert werden.

Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

3. Tätigkeitsfeld „Rechnungswesen / Controlling“
Modul 1 „Bilanzierung und Recht der Rechnungslegung“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
Modul 2 „Internationale Rechnungslegung“
Umfang: 4 sws – 3 Leistungspunkte
Modul 3 „Konzernrechnungslegung“
Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

Anstatt des Moduls „Konzernrechnungslegung“ kann das Wahlpflichtmodul „Rechnungslegung/Controlling“ absolviert werden.

Umfang: 4 sws – 4 Leistungspunkte

- (5) Für das Lerngebiet „Themenfeld“ wird das folgende Modul eingerichtet:
„Internationalisierung von Wirtschaftsprozessen“ (Umfang: 12 sws – 10 Leistungspunkte).

Dem Modul werden Pflichtveranstaltungen zugeordnet, die aus unterschiedlichen Disziplinen stammen und zu einem fächerübergreifenden multidisziplinären Komplex zusammengefasst werden, der inhaltlich zusammenhängende Gegenstände umschließt. Beim Studium des Themenfeldes soll erkennbar werden, welchen Beitrag die beteiligten Disziplinen zur Analyse sowie zur Lösung komplexer Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis leisten. Zu diesem Zweck wirken die Lehrkräfte innerhalb der Themenfelder zusammen. Eine Lehrkraft ist jeweils als Koordinator zu benennen.

- (6) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Vertiefung“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Modul „Kommunikation und Interaktion im Beruf“
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte
2. Modul „Wirtschaftsfranzösisch – Vertiefung“
Umfang: 2 sws – 2 Leistungspunkte,
für die deutschen Teilnehmer
bzw.
Modul „Wirtschaftsdeutsch und deutsche Wirtschaft – Vertiefung“
Umfang: 2sws – 2 Leistungspunkte,

- für die französischen Teilnehmer
3. Modul „English for Finance & Accounting
Umfang: 2 sws – 3 Leistungspunkte

(7) Das Lerngebiet „Praxisphase“ umfasst die Elemente
Praktikum, Praxisseminar und Praxisbericht
Umfang: 24 Wochen – 30 Leistungspunkte

(8) Für die französischen Studierende (ESCE) werden an der HWR zusätzlich folgende Lehrveranstaltungen eingerichtet:

1. Vorbereitungsseminar
Umfang: 4 sws (zweiwöchiges Kompaktseminar vor Beginn der Vorlesungszeit des 6. Studienseesters)
2. Wirtschaft und Kultur Deutschlands
Umfang: 2 sws (einwöchiges Kompaktseminar vor Beginn der Vorlesungszeit des 6. Studienseesters)

(9) Das Lerngebiet „Abschlussprüfung“ umfasst die Elemente
Abschlussarbeit und Mündliche Abschlussprüfung
Umfang: 8 sws – 10 Leistungspunkte

§ 18 Praxisbezogene Lehrformen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien
- b) Planspiele
- c) Rollenspiele
- d) projektorientierter Unterricht.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management international“ (DFS)

Studienplan Erster Studienabschnitt 1. und 2. Semester (HWR)

Lerngebiet	Module 1. Semester			Module 2. Semester				
	sws	Art	LP*	sws	Art	LP*		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel	Personal und Organisation	4	L	4	Finanzierung und Investition	4	L	5
	Marketing	4	L	5	Grundlagen der Transportwirtschaft	4	L	5
	Grundlagen des Externen Rechnungswesens	4	L	4				
Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Unternehmens	Makroökonomie I	4	L	4	Makroökonomie II	4	L	5
					Privates Wirtschaftsrecht	4	L	5
Gesellschaftswissenschaften	Unternehmen, Betrieb, Arbeit	4	L	3				
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsmathematik	4	L	3	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	L	3
Schlüsselqualifikationen: Grundlagen	Wirtschaft und Kultur Frankreichs I [1]	4	S	2	Wirtschaft und Kultur Frankreichs II [2]	4	S	2
	Wirtschaftsfranzösisch I	4	S	3	Wirtschaftsfranzösisch II	4	S	3
	Selbstmanagement	4	L	2	English for Management	4	L	2
					/ English for Marketing	4	L	2
Gesamtzahl: sws und Leistungspunkte		32		30		34		30

* Leistungspunkte

[1] Als zweiwöchiges Kompaktseminar vor Beginn des 1. Semesters.

[2] Als zweiwöchiges Kompaktseminar vor Beginn des 2. Semesters

Anlage 2 zur Studienordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management international“ (DFS)
Studienplan Erster Studienabschnitt 3. und 4. Semester (ESCE)

Lerngebiet	Module 3. Semester		LP*	Module 4. Semester	
	sws			sws	LP*
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel	Marketing 3	2	2	Marketing 4	2
	Risques à l'international	2	2	Techniques du commerce international 4	2
	Seminar : Einführung in Techniques du commerce international [1]	2	2		
	Techniques du commerce international 3	2	2		
Unternehmung				Mission export [2]	2
Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Unternehmens	Micro-Economie 1	2	2	Micro-Economie 2	2
	Techniques bancaires	2	2	Droit des sociétés	2
	Droit social	2	2	Management franco-allemand, séminaire 1	2
Gesellschaftswissenschaften	Sociologie 1	2	2	Electif (Wahlpflichtfach)	2
	Négociation interculturelle	2	2	Psychosociologie des organisations	2
	Vie associative 2		0,5	Vie associative 3	
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	Statistiques 1	2	1,5	Statistiques 2	2
	Analyse financière 1	2	2	Analyse financière 2	2
	Informatique 3 – projet informatique	2	2		
Schlüsselqualifikationen: Grundlagen	Français commercial 3 bzw. Allemand commercial	4	4	Français commercial 4 bzw. Allemand commercial	4
	Anglais 3	4	4	Anglais 4	4
Gesamtzahl: sws und Leistungspunkte		34	32		34
					28

* Leistungspunkte

[1] Einwöchiges Kompaktseminar für die HWR-Teilnehmer im September, vor Beginn des 3. Semesters

[2] Projektarbeit innerhalb eines französischen Unternehmens; ca. 150 Stunden

Anlage 3 zur Studienordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management international“ (DFS)

Module des Zweiten Studienabschnitts

5. Semester: Praktikum, Praxisbericht, Praxisseminar: 30 LP

Zusätzliche Blockveranstaltungen für Studierende der ESCE:

Studien- einheit	Lerngebiet	6. Semester			7. Semester					
		Module	sws	Art	Module	sws	Art	LP*		
Kern	Strategischer Fokus	Strategisches Management	6	L	5	Deutsch-Französisches Management 2	2	L	4	
		Unternehmensplanspiel	2	L	4					
	Operativer Fokus	Operations Management	4	L	3					
		Instrumente des Controlling	4	L	3					
		Vergleichendes Wirtschafts- u. Arbeitsrecht	4	L	4					
Vertiefung (Wahl- Pflichtfach)	A. Tätigkeitsfeld „Marketing-Management“	Produkt- und Vertriebsmanagement	4	L	3	Kommunikation und Käuferverhalten oder Ausgewählte Fragen des Marketing	4	L	4	
		Marktforschung	4	L	3					
	oder B. Tätigkeitsfeld „Finanzwirtschaft“	Finanzierungs- u. Investitionspolitik d. Unternehmen	4	L	3	Finanzwirtschaft der Kapitalmärkte oder Ausgewählte Probleme der Finanzwirtschaft	4	L	4	
		Finanzwirtschaftliche Analyse und Bewertung	4	L	3					
	oder C. Tätigkeitsfeld „Rechnungswesen & Controlling“	Bilanzierung und Recht der Rechnungslegung	4	L	3	Konzernrechnungslegung oder Rechnungslegung / Controlling	4	L	4	
	Internationale Rechnungslegung	4	L	3						
	Themenfeld				Internationalisierung von Wirtschaftsprozessen	12	L	10		
Schlüssel- qualifikation	Schlüsselqualifikationen: Vertiefung	Wirtschaftsfranzösisch	5	(2)	S	Kommunikation und Interaktion im Beruf	2	L	2	
		bzw. Wirtschaftsdeutsch		(2)	S					3
		English for Finance and Accounting		2	L					
Abschluss- arbeit					Abschlussarbeit	8		8		
					Mündliche Prüfung			2		
	Gesamtzahl: sws und Leistungspunkte		32		30		30		30	

Vorbereitungsseminar: 4 sws (S)

Wirtschaft und Kultur Deutschlands 2 sws (S)

**des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(Studienordnung Wirtschaftsingenieur Umwelt und Nachhaltigkeit – StO Ba)**

vom 27.9.2005, geändert am 18.11.2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin) die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Geltungsbereich.....	65
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	65
§ 3 Studienbeginn.....	65
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	65
§ 5 Allgemeine Studienziele.....	65
§ 6 Gliederung des Studiums.....	66
§ 7 Studieneinheiten.....	66
§ 8 Module.....	67
§ 9 Studienorganisation.....	67
§ 10 Studienfachberatung.....	68
§ 11 Unterrichtssprachen.....	68
§ 12 Inkrafttreten.....	68
Anlagen.....	70
Anlage 1: Vorpraxisordnung.....	70
Anlage 2: Musterstudienplan.....	71
Anlage 3: Ordnung der Praxisphase.....	74
Anlage 4: Modulhandbuch.....	

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelor- Studiengang Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit; sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrO BA) im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit vom 14.06.2005.

(2) Der Studiengang Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit wird gemeinsam von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Beuth Hochschule für Technik Berlin angeboten.

(3) Die geltenden Frauenförderpläne und Frauenförderrichtlinien der Fachbereiche sind zu beachten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).

(2) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen. Soweit Defizite in der Vorbildung gegeben sind, sollen sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Grundlagenstudiums aneignen. Die Studienfachberatung gibt Auskunft über spezielle Lehrveranstaltungen und das allgemeine Lehrangebot, die geeignet sind, spezifische Defizite auszugleichen.

(3) Eine praktische Vorbildung von 13 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen vor Beginn des Studiums geleistet werden müssen, ist zusätzlich Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres regelt die Vorpraxisordnung (Anlage 1).

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 22 der Prüfungsordnung.

§ 5 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich des Umweltmanagements, der Umwelttechnik, des Qualitätsmanagements, der Wirtschaft, der Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikationen ein.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen tätig zu werden.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung (Schlüsselqualifikationen).

(4) Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in international orientierten Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit betriebswirtschaftlichen, technischen und umweltwissenschaftlichen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext von Nachhaltigkeit und internationaler Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie vermittels neuer Lehr- und Lernformen hergestellt werden. Während der Praxisphase erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden in das Studium integriert, die Praxisphasen werden wissenschaftlich begleitet.

(5) Bei der Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit wurde der Aspekt der Internationalisierung berücksichtigt. Zum Ausdruck kommt dieser Aspekt in der durchgängigen Modularisierung des Studiums, der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS), der internationalen Ausrichtung entsprechender Modulhalte sowie der möglichen Einrichtung englischsprachiger Lehrveranstaltungen und wirtschaftssprachlicher Kurse. Ergänzt wird diese internationale Orientierung durch die Möglichkeit, einzelne Module an einer ausländischen Partnerhochschule zu studieren und der möglichen Absolvierung der obligatorischen Praxisphase im Ausland.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Es umfasst insgesamt sieben Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher und fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in Grundlagen, Kern und Vertiefung. Diese gliedern sich wiederum in verschiedene Lerngebiete, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Module zugeordnet sind.

(2) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an den Hochschulen, insbesondere mit der Benutzung der Bibliotheken und den EDV-Einrichtungen, bekannt gemacht werden.

(3) Die Studieneinheit Praxisphase wird in der „Ordnung der Praxisphase“ (Anlage 3) geregelt.

§ 7 Studieneinheiten

Das Studium gliedert sich in die folgenden curricular-strukturell übergeordneten Studieneinheiten:

(1) Grundlagen: Die Studierenden erwerben in den ersten vier Studiensemestern disziplinentorientiertes und systematisch angelegtes Grundlagenwissen. Es gibt ein Wahlpflichtangebot Wirtschaftsenglisch oder Technikenglisch.

(2) Kern: Die Studieneinheit Kern umfasst Lehrveranstaltungen in den Kerndisziplinen Betriebswirtschaftslehre, Nachhaltigkeit, Umwelt- und Verfahrenstechnik. Der multidisziplinäre Ansatz spiegelt die Intention wider, den Erwerb einer generalistischen Qualifikation stärker zu gewichten als die Disziplinentorientierung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, nachhaltige auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Dies erfordert, dass die Studierenden lernen, wie von unterschiedlichen Disziplinen entwickelte Analysen auf praktische Fragestellungen anzuwenden und zu diesem Zweck problemorientiert zu verknüpfen sind. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu denken.

(3) Vertiefung: In der Studieneinheit Vertiefung sollen die Studierenden die im Grundlagenstudium und Kern erworbenen Kenntnisse vertiefen. Die als Wahlpflicht angebotenen Vertiefungsrichtungen sind entweder Management und Qualitätssicherung / Auditierung oder Technik-Praxisorientierte Anwendungen und Umwelttechnik.

(4) Schlüsselkompetenzen: Die Studieneinheit Schlüsselkompetenzen soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventen und Absolventinnen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen - Analysefähigkeit, Problemlösungskompetenz, Teamfähigkeit etc. - erwartet werden; hierzu zählt auch der empfohlene Erwerb von Kenntnissen einer weiteren Fremdsprache.

(5) Praxisphase: Die Studieneinheit Praxisphase umfasst das gemäß Praxisordnung zu erbringende Praktikum, das praxisbegleitende Seminar sowie den Praxisbericht. In der Studieneinheit Praxisphase lernen die Studierenden insbesondere, die in den anderen Studieneinheiten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete Situationen in der Praxis anzuwenden; dieser Studieneinheit zugeordnet ist auch die Praxisphase im Betrieb; neben dem Einsatz von virtuellen Formen des Lehrens und Lernens steht die wissenschaftliche Betreuung der berufspraktischen Phase im Vordergrund.

Der Praxisorientierung sollen ferner praxisbezogene Lehrformen (Fallstudien, Plan- und Rollenspiele, projektorientierter Unterricht) dienen, in denen praktische Berufssituationen im Hochschulunterricht simuliert werden. Der Praxisorientierung sollen ebenso Praxiserkundungen, Projektstudien im Praxisverbund, Berufspraxisseminare und Lehrveranstaltungsübergreifende Praxisveranstaltungen dienen.

(6) Abschlussprüfung: Im 7. Semester wird in der Studieneinheit Abschlussprüfung die Abschlussarbeit geschrieben, sowie die Mündliche Abschlussprüfung absolviert. Ein begleitendes Kolloquium wird angeboten.

§ 8 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine zu erbringende Prüfungs- oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein gleiches Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen

(2) Gegenstand, Präsenzzeit (Semesterwochenstunden) und Leistungspunkte der Module sind dem Musterstudienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 9 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Aufgrund der z.Z. gültigen Kapazitätsverordnung (KapVO) nehmen am „seminaristischen Unterricht“ im Regelfall 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip), an Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ regulär 20 Studierende, an Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ regulär 15 Studierende .

(2) Die Module können im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien begleitet werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. Lehrveranstaltungen oder einzelne, in sich geschlossene Lehrveranstaltungsabschnitte können zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung treffen die Studiengangverantwortlichen.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der HWR Berlin und der TFH Berlin hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventinnen und Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch empfehlende Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage 2 beigelegt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module zweckmäßigerweise absolviert werden sollten, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Re-

gestudienzeit zu erreichen; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Die Lehrenden der jeweiligen Module haben die Lehrziele, Inhalte, Methoden und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird an jeder Hochschule eine Professorin bzw. ein Professor gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG beauftragt. Sie sind für die Koordination des Studienangebots und, je nach Organisation der Hochschule, auch für die internationalen Kooperationen zuständig. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind dieselben Professorinnen bzw. Professoren oder weitere Professorinnen bzw. Professoren zuständig.

(2) Jede Dozentin und jeder Dozent sind gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr bzw. ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

§ 11 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Vorpraxisordnung
- Anlage 2 Musterstudienplan
- Anlage 3 Ordnung der Praxisphase
- Anlage 4 Modulhandbuch

Anlage 1: Vorpraxisordnung
Seite 1 von 2

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen. Das Praktikum muss vor der Immatrikulation abgeleistet werden (Ausnahmen: siehe Ziff. 1.5), es muss in einem Land der EU und sollte im Regelfall in einem Industriebetrieb durchgeführt werden.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.3 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch ein Zeugnis des Betriebes und einen persönlichen, schriftlichen Bericht über das Praktikum nachzuweisen. Im Zeugnis müssen die Ausbildungsinhalte und –zeiten aufgeschlüsselt sein.

1.4 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

1.5 In Ausnahmefällen kann das Praktikum in zwei Teilen geleistet werden. Der erste Ausbildungsabschnitt (8 Wochen) muss vor Beginn des Studiums geleistet sein. Die restlichen 5 Wochen müssen bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters nachgewiesen werden.

1.6 Eine abgeschlossene Ausbildung für einen technischen Beruf kann ganz oder teilweise als praktische Vorbildung anerkannt werden (siehe unter 3. Anerkennung von Berufsausbildungen). Der/die Beauftragte für praktische Vorbildung überprüft die Ausbildungsinhalte und entscheidet über Umfang der Anerkennung bzw. über Zusatzpraktika.

1.7 Falls die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule mit integriertem technischen Praktikum erworben wurde, entscheidet der/die Beauftragte für praktische Vorbildung nach Prüfung der fachlichen Inhalte über die Anerkennung bzw. über notwendige Zusatzpraktika.

2. Ausbildungsplan

Ausbildungsziele

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Metallbearbeitung erwerben, die Anwendung der Grundkenntnisse beim Herstellen von technischen Fertigprodukten beobachten bzw. erproben und Einblick bekommen in mitmenschliche Beziehungen in einem Industriebetrieb sowie in den konstruktiv-, fertigungs- und terminbestimmten Arbeitsablauf.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sich durch Schreiben des Berichts über das Praktikum frühzeitig in technischer Berichterstattung üben.

Der Ausbildungsplan kennzeichnet die Mindestanforderungen. Geringfügige Abweichungen vom Ausbildungsplan bei unveränderter Gesamtdauer sind zulässig, wenn dieses die firmenspezifischen Strukturen erfordern.

Erster Ausbildungsabschnitt

1.1	Grundlegende manuelle Arbeitstechniken und Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen z.B. Feilen, Sägen, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden etc., Messen und Prüfen, Schweißen, evtl. Löten und Kleben oder andere Verbindungstechniken	25 Tage
1.2	Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen und Schleifen	15 Tage

Zweiter Ausbildungsabschnitt

2.1	Mitarbeit beim Herstellen von Werkstücken durch spanlose Formung z.B. Kennenlernen der Maschinen und Arbeitsverfahren der Schweißfertigung oder Blechumformung oder Kunststoffteilefertigung durch Spritzen bzw. Pressen oder Schmiedefertigung oder Gießereiarbeit	10 Tage
2.2	Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen Kennenlernen der Gruppen- und Endmontage oder Maschinen-Instandhaltung	15 Tage

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung

(1) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

Anlagenmechaniker/-in	Automobilmechaniker/-in
Chemiefacharbeiter/-in	Chemiejungwerker/-in
Industriemechaniker/-in	Konstruktionsmechaniker/-in
Verfahrensmechaniker/-in	Werkzeugmechaniker/-in
Zerspanungsmechaniker/-in	

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in des Fachbereiches VIII der TFH.

Anlage 2: Musterstudienplan

Lerngebiete und Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit

SU = seminaristischer Unterricht Ü = Übung SWS = Semester-Wochenstunden Cr = Credits (Leistungspunkte)
 WS = Wintersemester SoSe = Sommersemester

	HW R TFH/ FB	Lerngebiet	Modul	Lehr- form	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
					WS		SoSe		WS		SoSe		WS		SoSe		WS	
					SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr
Grundlagen	HW R	Allgemeine Betriebswirtschaftsl.	<ul style="list-style-type: none"> Investition und Finanzierung Marketing Organisation und Personal 	SU SU SU					4	5								
	HW R	Betriebliches Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des externen und internen Rechnungswesens 	SU +Ü	4+2	5												
	HW R	Allg. Volkswirtschaftsl.	<ul style="list-style-type: none"> VWL 	SU	4	5												
	HW R	Recht	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsrecht Umwelt- und Technikrecht 	SU SU					4	5		4	5					
	HW R	Nachhaltigkeitslehre	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltiges Wirtschaften im Betrieb Nachhaltigkeit in Wirtschafts- u. Gesellschaftspolitik Öko-Controlling 	SU SU SU	4	5		4	5									
	HW R	Quantitative Methoden	<ul style="list-style-type: none"> Statistik 	SU +Ü			4+2	5										
	II II/VIII II	Naturwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> Ingenieurmathematik Physik/Fluiddynamik Umweltchemie 	SU SU +Ü SU +Ü	6 2+1 2+1	5 5 5												
	VIII VIII VIII VIII	Ingenieurwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> Mechanik/Festigkeitslehre Thermodynamik und Wärmeübertragung Ingenieurinformatik Automatisierung und Systemtechnik 	SU SU Ü SU + Ü			4 4 4	5 5 5			4+2	5						

VIII	Konstruktion, Apparate- und Anlagentechnik	<ul style="list-style-type: none"> •Maschinenelemente und Konstruktion •CAD/CAE •Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre •Anlagenplanung •Apparatebau in Umwelt- und Verfahrenstechnik 	SU					4	5								
VIII			Ü							4	5						
VIII			Ü						2	5							
VIII			SU								4	5					
VIII			SU								4	5					

	HW RTF H/FB	Lerngebiet	Modul	Lehrform	1. Sem. WS		2. Sem. SoSe		3. Sem. WS		4. Sem. SoSe		5. Sem. WS		6. Sem. SoSe		7. Sem. WS	
					SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr
Kern	VIII VIII VIII	Umwelt- und Verfahrenstechnik	<ul style="list-style-type: none"> •Unit operations mit Labor •Umweltverfahrenstechnik mit Labor •Energietechnik, Regenerative Energien 	SU+Ü SU+Ü SU									3+1 3+1	5 5				4 5
	HW R	Management und Instrumente der Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> •Managementsysteme für Umwelt und Nachhaltigkeit •Managementsysteme für Qualität u. Arbeitssicherheit •Handlungsfelder nachhaltigen Wirtschaftens 	SU SU									4 4	5 5				4 5
	HW R			SU														
HW R																		
Vertiefungen	HW R HW R	WAHLPFLICHT A Management	<ul style="list-style-type: none"> •Analyse unternehmerischer Nachhaltigkeit •Projektmanagement und Fallstudien 	Ü Ü									4 4	(5) (5)				
	HW R	WAHLPFLICHT A Qualitätssicherung/ Auditing	•Techniken des Qualitätsmanagements	Ü											4	(5)		
	VIII	WAHLPFLICHT B Technik - Praxis Anwendungen	•Anlagenentwurf und -simulation	Ü										4	(5)			

	VIII VIII	WAHLPFLI CHT B Um- welttechnik	<ul style="list-style-type: none"> •Umwelttechnik mit Labor •Nachhalt. Verfahrenstechnik /Integrierte Umwelttechnik mit Labor 	SU+Ü SU+Ü								2+2	(5)	2+2	(5)			
Schlüsselkompetenzen	HW R	Fremdspra- chen,	<ul style="list-style-type: none"> •WAHLPFLICH T Wirtschafts- englisch •WAHLPFLICH T Technik- Englisch •Selbstkompe- tenz •Planspiel Un- ternehmensfüh- rung / Supervi- sion 	Ü Ü Ü SU+Ü	2 2	(0) (0)	4 4	(5) (5)						6	5	4+2	5	
	TFHI	Überfachli- che Qualifi- kation																
	HW R																	
	HW R																	
Praxis- phase	HW R VIII	Praxisphase	•Praxisphase im Betrieb / Praxisseminar											1	20			
Ab- schluss- sprüfung	HW R VIII		•Bachelor- Arbeit und Prüfung													1	15	
Summe																		
					28	30	26	30	24	30	24	30	24	30	11	30	15	

Anlage 3: Ordnung der Praxisphase

(1) Ziel des Praxisprojekts

Durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen sollen die Studierenden an die Tätigkeit des Wirtschaftsingenieurs / der Wirtschaftsingenieurin herangeführt werden. Sie sollen dabei

- Einblick in betriebliche Einzelaufgaben und ihren übergeordneten organisatorischen Zusammenhang erhalten,
- Anwendungstechnische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens erlangen,
- Die Arbeitsweisen kennen lernen, nach denen eine Aufgabe zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen ist.

(2) Durchführung und Dauer des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt wird im sechsten Studienplansemester mit einer Gesamtdauer von 14 Wochen durchgeführt. Über die Tätigkeit ist eine Arbeitsbescheinigung des beschäftigenden Betriebes vorzulegen. Von dem / der Studierenden ist ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten anzufertigen.

Die begleitenden Lehrveranstaltungen des 6. Semesters werden in der Form von Kompaktkursen (Blockmodell) zu Beginn bzw. am Ende des Semesters angeboten. Die Entscheidung treffen die Studiengangsverantwortlichen im Benehmen mit den Studierenden der Praxisphase.

(3) Inhaltliche Gestaltung

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden in Frage kommen, gelten insbesondere:

- Projektierung, Vertrieb, Marketing
- Auftragsführung und -abwicklung
- Kalkulation
- Vertragswesen, Recht
- Prüftechniken, Abnahme, Genehmigung, Inbetriebnahme
- Gutachten, Behördenkontakte
- Betriebsorganisation, Planung, Projektabwicklung
- Umweltschutztechnik
- Umweltmanagement
- Qualitätsmanagement
- Controlling und Ökocontrolling
- Auditierung
- Handbucherstellung (Umwelt, Qualität und Arbeitssicherheit)
- Apparatfertigung, -prüfung, -abnahme.

Der / die Studierende sollte in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennen lernen und hier an der Lösung klar beschriebener ingenieurmäßiger Aufgaben beteiligt werden.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche. Der inhaltliche Rahmen der Tätigkeiten im Praxisprojekt ist von dem / der Studierenden mit dem Praxisbeauftragten des Studienganges vorher abzustimmen.

(4) Abschluß des Praxisprojektes

Grundlagen des erfolgreichen Abschlusses des Praxisprojektes sind (1) ein erfolgreicher schriftlicher Abschlußbericht, (2) eine erfolgreiche Teilnahme am Praxisseminar und (3) das Zeugnis des Betriebes.

Anlage 4: Modulhandbuch

Ordnung des Studiums
in dem Bachelor-Studiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge – StO G+N)

vom
26. April 2005, zuletzt geändert am 18. November 2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin) die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	76
§ 1 Geltungsbereich.....	76
§ 2 Studienbeginn.....	76
§ 3 Allgemeine Studienziele.....	76
§ 4 Gliederung des Studiums.....	77
§ 5 Studieneinheiten.....	77
§ 6 Lerngebiete.....	78
§ 7 Module und Lehrveranstaltungen.....	79
§ 8 Studienorganisation.....	79
§ 9 Studienfachberatung.....	80
B. Erster Studienabschnitt.....	80
§ 10 Ziele des Ersten Studienabschnitts.....	80
§ 11 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt.....	80
§ 12 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts.....	80
§ 13 Tutorien.....	81
C. Zweiter Studienabschnitt.....	82
§ 14 Ziele des Zweiten Studienabschnitts.....	82
§ 15 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts.....	82
§ 16 Lehrformen und Unterrichtssprachen.....	83
D. Schlussbestimmungen.....	84
§ 19 Inkrafttreten.....	84
Anlagen.....	85
Anlage 1 Musterstudienplan Erster und Zweiter Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.....	85

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I); sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrO G+N) im Bachelor-Studiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge vom 26. April, geändert am 30. Mai 2006, 11. Juli 2006 und 1. Juli 2008.

§ 2 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Allgemeine Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf berufliche Anforderungen als potenzielle Unternehmerin bzw. Unternehmer vorzubereiten. Hierfür sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Konzepte, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen, nachhaltigem und sozialen Handeln befähigt werden. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikationen ein.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche und anwendungsorientierte Ausbildung im Bereich der Wirtschafts-, Rechts und Sozialwissenschaften vermittelt werden, die zu einer generalistischen, führungs- und mitarbeiterorientierten Qualifikation und somit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen Einsatzbereichen vor allem selbstständig tätig zu werden. Dies schließt auch den Erwerb methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten ein.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung (Schlüsselqualifikationen).

(4) Besonders sollen Lehre und Studium auf die Gründung und Übernahme von Unternehmen und die Etablierung von Innovationsprozessen in bestehenden Unternehmen fokussiert sein. Ferner wird angestrebt, dass sich Absolvent/-innen dieses Studiengangs verstärkt als Unternehmer/-innen etablieren. Die Studierenden sollen darüber hinaus den Umgang mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie mittels neuer Lehr- und Lernformen hergestellt werden.

(5) Bei der Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge ist neben der Internationalisierung der Aspekt der Vorbereitung auf eine selbstständige Tätigkeit bestimmend gewesen. Zum Ausdruck kommt der internationale Aspekt in der durchgängigen Modularisierung des Studiums, der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) und der Einrichtung englischsprachiger Lehrveranstaltungen und wirtschaftssprachlicher Kurse. Ergänzt wird diese internationale Orientierung durch die Möglichkeit des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule und der Absolvierung eines Praxissemesters im Ausland. Der Aspekt der Selbstständigkeit wird durch die Einrichtung von spezifischen Lehrveranstaltungen aber vor allem durch die Anordnung der Studieninhalte erreicht, die auf die Errichtung eines Unternehmens bzw. eine Nachfolgesituation nach Studienende abzielen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium wird in Teilzeitform (Abendstudium) angeboten und umfasst acht Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in sechs Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können mehrere Lehrveranstaltungen enthalten.

(2) Der Erste Studienabschnitt und der Zweite Studienabschnitt umfassen jeweils vier Semester und werden studienbegleitend abgeschlossen.

(3) Die „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ regelt, in welcher Weise Studierenden der Teilzeitform die in der Vollzeitform des Bachelor-Studiengangs ‚Business Administration‘ beschriebene Studieneinheit „Praxissemester“ durch entsprechende Praxis angerechnet wird.

§ 5 Studieneinheiten

Das Studium gliedert sich in die folgenden curricular-strukturell übergeordneten Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

(1) Studieneinheit ‚Grundlagen‘: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete Grundlagen eigentümergeführter Unternehmen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen und Steuern, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Recht und Sozialwissenschaften, wobei die zentrale Kerndisziplin - die Betriebswirtschaftslehre - die Studienrichtung vorgibt. Der multidisziplinäre Ansatz spiegelt die Intention der HWR Berlin wider, den Erwerb einer generalistischen Qualifikation stärker zu gewichten als die Disziplinerorientierung.

(2) Studieneinheit ‚Instrumente‘: In der Studieneinheit werden methodische und instrumentelle Kenntnisse vermittelt, die für die in den Studieneinheiten ‚Grundlagen‘ sowie ‚Kern‘ zu studierenden Module erforderlich sind.

(3) Studieneinheit ‚Kern‘: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete Strategischer Fokus sowie Operativer Fokus. Diese Lerngebiete bauen auf den Inhalten der Studieneinheit ‚Grundlagen‘ auf und erweitern diese in Kernbereichen der Betriebswirtschaftslehre.

(4) Studieneinheit ‚Vertiefung‘: In der Studieneinheit sollen die Studierenden die im Ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse fokussieren. Die Studieneinheit unterteilt sich in „Tätigkeitsfeld“, „Ergänzung“ und „Themenfeld“.

(5) Studieneinheit ‚Bachelor-Prüfung‘: Ab dem 4. bis nach dem 6. Semester werden in der Studieneinheit das Modul „Abschlussprüfung“ sowie das Modul „Mündliche Abschluß-Prüfung“ absolviert.

(6) Studieneinheit ‚Schlüsselqualifikationen‘: Die Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventen und Absolventinnen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen sowie gute Kenntnisse mindestens der englischen Sprache erwartet werden.

§ 6 Lerngebiete

(1) Verteilt über den Ersten und Zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Lerngebiete mit den aufgeführten Semesterwochenstunden-zu studieren:

ERSTER STUDIENABSCHNITT (ES)		ZWEITER STUDIENABSCHNITT (ZS)	SUMME
Studien- einheit	Lerngebiet	(sws)	
GRUND LA GEN	Grundl. eigentümergeführter Unternehmen	(8)	
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	(12)	
	Betriebl. Rechnungswesen	(8)	
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	(8)	
	Wirtschaftsrecht	(8)	
	Sozialwissenschaften	(4)	
Summe			(48)
INSTRU- MENTE	Quantitative Methoden	(10)	
	Wirtschaftsinformatik	(8)	
Summe			(18)
SCHLÜSSEL- QUALIFI- KATIONEN	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	(8)	
	Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse	(8)	
Summe			(16)
KERN	Strategischer Fokus	(10)	
	Operativer Fokus	(12)	
Summe			(22)
VERTIEFUNG	Tätigkeitsfeld	(16)	
	Ergänzung	(8)	
	Themenfeld	(12)	
Summe			(36)
ABSCHLUSS PRÜFUNG	Abschlussarbeit + Mündliche Abschlussprüfung	(8)	
Summe			(8)
SUMME insgesamt			(148)

§ 7 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine Prüfungs- oder eine überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang vorgesehen sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden in der Studienordnung (§14, §17) durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt.

(4) An den Wahlveranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Wahlveranstaltungen beschließt der Akademische Senat jeweils für ein Semester oder ein Studienjahr.

§ 8 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminarristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Werden Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ durchgeführt, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 20 Studierende beschränkt. Werden Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ angeboten, ist die Teilnehmerzahl regulär auf 15 Studierende beschränkt.

(2) Für Studierende, denen die Personensorge für Kinder bis zu 12 Jahren obliegt, sollen in jeder Lehrveranstaltung fünf Plätze freigehalten werden. Werden mehr Plätze für diese Gruppe der Studierenden benötigt, soll eine Verlosung der Plätze innerhalb dieser Gruppe erfolgen.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Hörsälen des Hochschulgebäudes der HWR Berlin hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventinnen und Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Ersten und Zweiten Studienabschnitt wird durch empfehlende Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigefügt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module des Ersten sowie des Zweiten Studienabschnitts zweckmäßigerweise absolviert werden sollten, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Die Lehrenden der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden, Prüfungsanforderungen und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls abzustimmen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird eine Professorin bzw. ein Professor gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG beauftragt. Sie bzw. er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Dozentin und jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr bzw. ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 10 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Die notwendige Breite der Ausbildung bedingt, dass dabei alle Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende generalistische Qualifikation bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplin Wirtschaftswissenschaft mit den Teildisziplinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- die ergänzenden Kerndisziplinen Sozial- und Rechtswissenschaft, insoweit sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie
- die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die Wirtschaftssprachen und die extrafunktionalen Qualifikationen.

(2) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung dieser Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von ökonomischen Problemen der Gesellschaft hat und dass wissenschaftliches Arbeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet.

(3) Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Verfahrensweisen und Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden. Da es die Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis mit Problemen zu tun haben, bei denen Ziel- und Interessenkonflikte eine Rolle spielen, sollen die Studierenden auch mit den typischen Konflikten und Konflikt-handhabungen in den behandelten Problembereichen vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie innerhalb der vermittelten Disziplinen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen und aus denen sich entsprechend unterschiedliche praktische Problemlösungen herleiten; sie sollen dabei lernen, den Zusammenhang zwischen konfligierenden Theorieansätzen und divergierenden gesellschaftlichen Interessen bzw. gesellschaftspolitischen Positionen zu analysieren.

(4) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 11 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt

(1) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden.

(2) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an der Hochschule, insbesondere mit der Benutzung der Bibliothek und der EDV-Einrichtungen, bekannt gemacht werden.

§ 12 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Die Lerngebiete des Ersten Studienabschnitts für den Bachelor-Studiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge und den Bachelor-Studiengang Business Administration sind inhaltlich identisch.

(2) Im Ersten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:
"Grundlagen eigentümergeführter Unternehmen"

„Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
„Betriebliches Rechnungswesen“
„Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
„Wirtschaftsrecht“
„Sozialwissenschaften“
„Quantitative Methoden“
„Wirtschaftsinformatik“
„Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse“

(3) Für das Lerngebiet "Grundlagen eigentümergeführter Unternehmen" werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen der Unternehmensgründung: Umfang: 4 sws
2. Grundlagen der Unternehmensnachfolge: Umfang: 4 sws

(4) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Personal und Organisation: Umfang: 4 sws
2. Investition und Finanzierung: Umfang: 4 sws
3. Marketing: Umfang: 4 sws

(5) Für das Lerngebiet „Betriebliches Rechnungswesen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen des externen Rechnungswesens: Umfang: 4 sws
2. Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controlling: Umfang: 4 sws

(6) Für das Lerngebiet „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Mikroökonomie: Allokation und Verteilung: Umfang: 4 sws
2. Makroökonomie I: Konjunktur und Beschäftigung: Umfang: 4 sws

(7) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsrecht“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Privates Wirtschaftsrecht: Umfang: 4 sws
2. Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht): Umfang: 4 sws

(8) Für das Lerngebiet „Sozialwissenschaften“ wird das folgende Modul eingerichtet:

Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive: Umfang: 4 sws

(9) Für das Lerngebiet „Quantitative Methoden“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Wirtschaftsmathematik: Umfang: 4 sws
2. Statistik: Umfang: 6 sws

(10) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsinformatik“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: Umfang: 4 sws
2. Betriebliche Informationssysteme: Umfang: 4 sws

(11) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Selbstmanagement: Umfang: 4 sws
2. English for Management, English for Marketing. Umfang: 4 sws

(12) Die Module der Absätze 3 bis 9 Ziffer 1 werden in der Form des seminaristischen Unterrichts (L) eingerichtet. In dem Modul gemäß Abs. 9 Ziffer 2 werden 4 sws in Form des seminaristischen Unterrichts und 2 sws in Form der Übung eingerichtet. In den Modulen gemäß Abs. 10 werden jeweils 2 sws in Form des seminaristischen Unterrichts und 2 sws in Form der Übung eingerichtet. Die Module des Abs. 11 werden in Form der Übung eingerichtet.

§ 13 Tutorien

Die Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts sind im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien zu begleiten.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 14 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand des Studiums ausgewählter Praxisbereiche vertieft werden. Es soll das Wissen für eine Unternehmensgründung und zur Übernahme eines Unternehmens im Rahmen einer Nachfolgesituation erworben werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Zweite Studienabschnitt eine betriebswirtschaftlich orientierte wissenschaftliche Qualifizierung vermitteln, die auf die Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens ausgerichtet ist. Die erforderliche Breite der Ausbildung bedingt, dass sowohl für eine Unternehmensgründung, eine Unternehmensnachfolgesituation als auch für die Übernahme einer Leitungsposition in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) eine Qualifizierung erlangt wird.

(3) Die in der Regel disziplinübergreifende Strukturierung der Module stellt zugleich ein wesentliches Element der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts dar. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Dies erfordert, dass die Studierenden lernen, wie von unterschiedlichen Disziplinen entwickelte Analysen auf praktische Fragestellungen anzuwenden und zu diesem Zweck problemorientiert zu verknüpfen sind. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu denken und nachfolgend selbstständig konsequent zu handeln.

(4) Ein weiteres Ziel des Zweiten Studienabschnitts besteht darin, den Studierenden direkte Praxiskontakte zu eröffnen. Diesem Ziel sollen - neben der fakultativen integrierten Praxisphase - Praxiserkundungen, Projektstudien im Praxisverbund, Berufspraxisseminare und Lehrveranstaltungsübergreifende Praxisveranstaltungen dienen.

§ 15 Lerngebiete und Module des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Strategischer Fokus“
- „Operativer Fokus“
- „Tätigkeitsfeld“
- „Ergänzung“
- „Themenfeld“
- „Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse“
- „Abschlussprüfung und mündliche Abschlussprüfung“

(2) Für das Lerngebiet „Strategischer Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Strategisches Management: Umfang: 6 sws
2. Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung: Umfang: 4 sws

(3) Für das Lerngebiet „Operativer Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Grundlagen der Unternehmensbesteuerung: Umfang: 4 sws
2. Instrumente des Controlling: Umfang: 4 sws
3. Operations Management. Umfang: 4 sws

(4) Für das Lerngebiet „Tätigkeitsfeld“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Tätigkeitsfeld Innovative Unternehmensgründung

1. Gründer-Labor: Umfang: 4 sws
2. Rechtsfragen der Unternehmensgründung: Umfang: 4 sws
3. Gründungsfinanzierung: Umfang: 4 sws
4. Gründungsmarketing: Umfang: 4 sws

2. Tätigkeitsfeld Unternehmensnachfolge

1. Nachfolge-Labor: Umfang: 4 sws
2. Recht und Steuern bei der Nachfolge: Umfang: 4 sws
3. Finanzierung der Nachfolge und Bewertung von Unternehmen: Umfang: 4 sws
4. Changemanagement bei der Nachfolge: Umfang: 4 sws

Alle Module des gewählten Tätigkeitsfeldes sind gemeinsam in einem Semester zu belegen.

(5) Für das Lerngebiet „Ergänzung“ werden folgende Module eingerichtet:

1. Ergänzung Unternehmensnachfolge:

Modul 1: Umfang: 4 sws

Modul 2: Umfang: 4 sws

2. Ergänzung Innovative Unternehmensgründung

Modul 1: Umfang: 4 sws

Modul 2: Umfang: 4 sws

Die Studierenden wählen aus den in Abs 4 Nr. 1 bzw. 2 genannten Modulen zwei Module aus. Es ist nicht möglich, sowohl Tätigkeitsfeld als auch Ergänzung aus demselben Vertiefungsthema zu wählen. Die Module Gründer-Labor bzw. Nachfolger-Labor können nicht gewählt werden.

(6) Für das Lerngebiet „Themenfeld“ wird folgendes Modul eingerichtet:

Innovation, Unternehmenswachstum und Entrepreneurship: Umfang: 12 sws

(7) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Kommunikation und Interaktion im Beruf: Umfang: 4 sws

2. English for Finance & Accounting oder 2. Fremdsprache I
und English for Int. Business & Economics oder 2. Fremdsprache II: Umfang: 4 sws

(8) Das Lerngebiet „Abschlussarbeit + Mündliche Abschluss-Prüfung“ umfasst das Modul

Abschlussprüfung + Mündliche Abschlussprüfung: Umfang: 8 sws

(9) Die Module der Absätze 2, 3, 5 und 6 werden in Form des seminaristischen Unterrichts (L) durchgeführt, die Module des Absatzes 7 werden in Form der Übung (Ü) durchgeführt. Die Module des Absatzes 4 Ziffern 1.1 und 2.1 werden als Übung (Ü), die Module gemäß Ziffer 1.2 bis 1.4 sowie 2.2 bis 2.4 werden in Form des seminaristischen Unterrichts durchgeführt.

§ 16 Lehrformen und Unterrichtssprachen

(1) In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien,
- b) Planspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) projektorientierter Unterricht.

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft.

Anlage 1 Musterstudienplan Erster und zweiter Studienabschnitt

Erster Studienabschnitt – Semester:				1	2	3	4
Studien- einheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	sws	sws	sws
Grundlagen	Grundlagen eigentümergeführter Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Unternehmensgründung • Grundlagen der Unternehmensnachfolge 	L L	2	2	2	2
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Personal und Organisation • Investition und Finanzierung • Marketing 	L L L	4	4	4	
	Betriebliches Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des externen Rechnungswesens • Grundlagen des internen Rechnungswesens / Controllings 	L L	4	4		
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Mikroökonomie: Allokation und Verteilung • Makroökonomie: Konjunktur und Beschäftigung 	L L			4	4
	Rechts- und Sozialwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus hist.-sozialwiss. Perspektive • Privates Wirtschaftsrecht • Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht + Arbeitsrecht) 	L L L	4		4	2 2
Summe Grundlagen				14	10	14	10
Instrumente	Quantitative Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsmathematik • Statistik 	L L+Ü	4	4+2		
	Wirtschaftsinformatik	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Wirtschaftsinformatik • Betriebliche Informationssysteme 	L+Ü L+Ü			2+2	2+2
Summe Instrumente				4	6	4	4
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstmanagement • English for Management + English for Marketing & Production 	Ü+ Ü Ü+ Ü	2	2	2	2
Summe Schlüsselqualifikationen und Wirtschaftssprachen				2	2	2	2
Summe Erster Studienabschnitt				20	18	20	16

Zweiter Studienabschnitt - Semester				5	6	7	8
Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Art	sws	sws	sws	sws
Kern	Strategischer Fokus	<ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Management • Unternehmensplanspiel und Teamentwicklung 	L L	4+2			4
	Operativer Fokus	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Unternehmensbesteuerung • Instrumente des Controlling • Operationsmanagement 	L L L	4	4		
Summe Kern				10	8	0	4
Vertiefung	Tätigkeitsfeld = 16 SWS Ergänzung = 8 SWS Beide Wahlpflichtlerngebiete sind als Tätigkeitsfeld oder Ergänzung wählbar	Wahlpflichtlerngebiet Tätigkeitsfeld / Ergänzung: Innovative Unternehmensgründung	<ul style="list-style-type: none"> • Gründer-Labor • Rechtsfragen der Unternehmensgründung • Gründungsmarketing • Gründungsfinanzierung 	Ü L L L		(2) (2) (2) (2)	(2) (2) (2) (2)
		Wahlpflichtlerngebiet Tätigkeitsfeld / Ergänzung: Unternehmensnachfolge	<ul style="list-style-type: none"> • Nachfolger-Labor • Recht und Steuern bei der Nachfolge • Finanzierung der Nachfolge und Bewertung von Unternehmen • Changemanagement bei der Nachfolge 	Ü L L		(2) (2) (2)	(2) (2) (2)
		Themenfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Innovation, Unternehmenswachstum und Entrepreneurship 	L	12		
Summe Vertiefung				12	0	8+4	8+4
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Aufbaukurse	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation und Interaktion im Beruf • English for Finance and Accounting (oder 2. Fremdsprache I) + English for Int. Business and Economics (oder 2. Fremdsprache II) 	Ü+ Ü Ü+ Ü		2	2	2
Summe Schlüsselqualifikationen					4	4	0
Abschlussprüfung	Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung				8		
Summe Abschluss					8		
Summe Zweiter Studienabschnitt				22	20	16	16

L: seminaristischer Unterricht; Ü: Übung